
**SÜDTIROLER LANDTAG
CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO**



Wortprotokoll

der 199. Sitzung vom 13. März 2003

—

Resoconto integrale

della seduta n. 199 del 13 marzo 2003



**XII. LEGISLATUR
XII. LEGISLATURA
1998 - 2003**



SEDUTA 199. SITZUNG

13.3.2003

INDICE

Disegno di legge provinciale n. 123/02: "Urbanistica" (continuazione). pag. 3
.....

INHALTSVERZEICHNIS

Landesgesetzentwurf Nr. 123/02: "Raumordnung" (Fortsetzung). Seite 3
.....

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

Dott.ssa ALESSANDRA ZENDRON

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

ORE 10.36 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

PÜRSTALLER (Sekretär - SVP): *(Legge il processo verbale – verliest das Sitzungsprotokoll)*

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Per la seduta odierna si sono giustificati i consiglieri Atz e Munter (matt.) e gli assessori Berger, Frick (matt.) e Hosp.

Punto 4) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 123/02: "Urbanistica"* (continuazione).

Punkt 4 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 123/02: "Raumordnung"* (Fortsetzung).

Ricordo che ieri sera al momento della votazione sull'emendamento n. 1.3, presentato dall'assessore Laimer e dal consigliere Feichter al comma 14 dell'articolo 29 è venuto a mancare per due volte il numero legale e pertanto la seduta è stata chiusa anticipatamente. Ripetiamo la votazione su detto emendamento.

La parola all'assessore Laimer sull'ordine dei lavori.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Ich ersuche um eine getrennte Abstimmung über die Wörter "ab Inkraft-Treten dieses Gesetzes". Diese Formulierung bezieht sich auf das Raumordnungsgesetzes aus dem Jahr 1997. Deshalb wäre diese Übergangsbestimmung nicht anwendbar. Dieser Punkt muss herausgenommen werden, damit die Bestimmung der sechs Monate ab Inkrafttreten des jetzt zur Behandlung aufliegenden Gesetzentwurfes greifen kann.

PRESIDENTE: E' una richiesta di votazione separata, può essere richiesta da chiunque e ha sempre seguito. Nel secondo capoverso del comma 1 nel testo tedesco dovrebbero essere votate separatamente le parole, a metà della settima riga, "... ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ...", in italiano "... dall'entrata in vigore della presente legge". Rimane quindi "... è stato avviato il procedimento amministrativo entro sei mesi ...".

La parola all'assessore Di Puppo sull'ordine dei lavori.

DI PUPPO (Assessore all'industria, trasporti, finanze e bilancio – Popolari – Alto Adige Domani): Ho difficoltà a capire cosa dovremmo votare e siccome, così come mi sembra di interpretare, ci troveremmo di fronte ad un trattamento di grave disparità fra chi ha regolarizzato la propria posizione e chi in questo caso verrebbe in qualche modo a trovare sanata la propria posizione, avrei piacere che venisse riformulato il testo corretto in maniera tale da poterlo comprendere più compiutamente prima di esprimere il voto.

PRESIDENTE: Mi dispiace, ma qui c'è una richiesta solo di votazione separata. Non possiamo né riformulare il testo né fare un dibattito sul merito che c'è stato ieri. Se c'è qualche altra richiesta di votazione separata, collega Kury, Le do la parola, se si tratta invece del merito Vi prego di non insistere.

KURY (GAF-GVA): Ich spreche zur Prozedur und zum Fortgang der Arbeiten aufgrund des Vorschlags von Landesrat Laimer. Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass für all jene, die gegen diese Änderung waren, jetzt die Möglichkeit besteht, diesen Teil abzulehnen, indem für den vorgelegten Abänderungsantrag gestimmt wird. Gestern hatten wir diese Möglichkeit nicht, da wir zu diesem Abänderungsantrag keinen Abänderungsantrag mehr einbringen konnten.

PRESIDENTE: Sono molto dispiaciuta, ma non possiamo rilanciare la discussione sul merito. Lei sta spiegando cosa vuol dire questa richiesta dell'assessore Laimer. Lo capiscono tutti, e non possiamo permettere una discussione sul merito. L'assessore Laimer ha chiesto una votazione separata, noi procediamo su questa votazione senza ulteriori discussioni su cosa vuol dire, che lo capiamo. So che Lei può pensare che qualcuno capisca meno di lei, ma questo è un suo pensiero, noi non possiamo rimettere in discussione la questione rilanciando la discussione sul merito.

KLOTZ (UFS): Ich wundere mich, dass jemand das so interpretiert hat, dass sich dieser Text ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Gesetz aus dem Jahre 1997 bezieht. Ich hätte das sowieso ohne jeden Zweifel auf dieses Gesetz bezogen.

PRESIDENTE: Consigliera Kury, ha la parola sull'ordine dei lavori.

KURY (GAF-GVA): Ich ersuche Sie, die Sitzung für fünf Minuten zu unterbrechen, um diese Situation unter den Parteien der Opposition zu klären.

PRESIDENTE: Va bene. La seduta è sospesa per 5 minuti.

ORE 10.51 UHR

ORE 10.56 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende.
La parola alla consigliera Kury sull'ordine dei lavori.

KURY (GAF-GVA): Ich ersuche Sie, die Abstimmung über die Streichung des Passus' "... ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ..." ...

PRESIDENTE: Non viene stralciato niente. È una votazione separata.

KURY (GAF-GVA): Gut. Ich ersuche Sie um geheime Abstimmung über diesen Passus.

PRESIDENTE: Va bene. Votiamo prima per voto palese sull'emendamento n. 1.3 nel suo complesso, escluse le parole "dall'entrata in vigore della presente legge": approvato con 8 voti contrari e i restanti voti favorevoli.

Su richiesta della consigliera Kury ed altri quattro consiglieri sulle parole "dall'entrata in vigore della presente legge" viene votato per scrutinio segreto. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto – geheime Abstimmung)

Ripetiamo la votazione perché il numero dei votanti non corrisponde al numero delle schede. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto – geheime Abstimmung)

Do lettura dell'esito della votazione: respinte con 9 voti favorevoli, 15 voti contrari e 1 astensione. Pertanto l'emendamento n. 1 dell'assessore Laimer è stato sostituito e quindi decade anche il subemendamento n. 1.4, presentato dal consigliere Willeit.

Chi desidera intervenire sull'articolo 29 così emendato? Il consigliere Willeit, ne ha facoltà.

WILLEIT (Ladins): Danke, Frau Präsidentin! Gestern habe ich noch gesagt, dass die beiden Strafen sehr unterschiedlich ausfallen. Bei der ersten Vorhaltung ist die Geldbuße sehr erschwinglich. Ich nehme an, dass das dann pro Monat bzw. Jahr der Besetzung der Wohnung bemessen wird. Ein Monat eine Million, zwei Monate zwei Millionen usw.

LAIMER (SVP): *(unterbricht)*

WILLEIT (Ladins): Ach so, die Mindeststrafe wäre ein Jahr. Steht das geschrieben? Das habe ich wohl übersehen. Dann wären das 12 Millionen Lire, und das ist auch nicht unbedingt wenig.

Die zweite Strafe kommt einer Enteignung gleich, was vom Landesrat mehr oder weniger bestätigt worden ist. Man kann sich damit trösten, dass es bis zur zweiten Verhängung der Strafe gar nicht erst kommt, wenn man einmal gewarnt ist und volle sechs Monate Zeit hat, um die erste Strafe zu bezahlen. Der Kollege Leitner hat gestern gesagt, dass die Enteignung auch eine Sanierung sei. Auch mir geht der weitere Ablauf ab. Was geschieht, wenn ich bezahlt habe? Ist dann die Bindung aufgehoben oder? Kann ich dann frei über die Kubatur verfügen?

Des weiteren möchte ich die Dauer der Bindung beanstanden. Wenn die Konventionierung nicht die gewünschten Erfolge erzielt, dann hängt dies meiner Meinung nach mit der Dauer der Bindung und mit der Höhe der Strafen zusammen. Meiner Meinung nach enthält der Artikel eine grammatikalische Ungereimtheit. Im dritten Absatz ist von der allgemeinen Bindung von 20 Jahren die Rede. Im selben Absatz steht, dass, wenn wir für die Wiedergewinnung bestehender Bausubstanz eine Förderung beansprucht wird, die Dauer der Bindung nochmals 20 Jahre beträgt. Diese Regelung war scheinbar einmal etwas anders. Das ist meiner Meinung nach nicht ganz gerechtfertigt. Mir erscheint diese Bindung in Bezug auf den Zweck und auf die Förderung zu lang zu sein. Weiß man, wie viel eine Förderung ausmacht? Sie ist sehr gering. Sie liegt durchwegs unter zehn Prozent der Kosten. Bei einer Wohnung, die 500 Millionen Lire kostet, beträgt die Förderung 50 Millionen Lire. Das ist nichts! Zwanzig Jahre auf die freie Verfügbarkeit einer Wohnung zu verzichten ist nicht leicht! Deshalb würde ich zwischen Wohnungen, die gefördert werden und Wohnungen, die nicht gefördert werden, unterscheiden. Dabei sollte die Bindungsdauer nie mehr als 15 Jahre betragen. Lediglich bei der geförderten Wohnung könnte man auf 20 Jahre gehen. Eventuell müsste man die Baukostenabgabe nachträglich bezahlen.

KURY (GAF-GVA): Ich hätte diesem Artikel zustimmen können, wenn nicht der Ersatzantrag von Landesrat Laimer angenommen worden wäre. Im ehemaligen Artikel waren ja keine großen Veränderungen zum bestehenden Artikel formuliert worden. Die Bezugspunkte wurden verändert, denn anstelle von "Familien" steht jetzt "Personen", und das finde ich richtig. Auch die Gütergemeinschaft ist neu geregelt

worden. Der meldeamtliche Wohnsitz bezieht sich jetzt nicht mehr auf die Gemeinde, sondern auf die Wohnung. Nachdem gestern aber ein Ersetzungsantrag vorgelegt worden ist, der eine Ungerechtigkeit gegenüber jenen Menschen, die die Strafe bezahlt haben, beinhaltet, werde ich gegen diesen Artikel stimmen. Ich möchte noch einmal dagegen protestieren, dass man hier in laufende Strafverfahren eingreift. Ich könnte mich damit einverstanden erklären, dass die Strafe neu definiert wird, wenn jemand widerrechtlich konventionierte Wohnungen besetzt. Allerdings bin ich strikt dagegen, dass man das rückwirkend macht, denn dadurch kommt es zu einer ungleichen Behandlung zwischen jenen, die die Strafe bereits bezahlt haben, und jenen, die die Strafe aufgrund des fürsorglichen Schutzes einiger Politiker merklich reduziert bekommen. Landesrat Laimer, dieser Artikel wird eh nicht in Kraft treten! Wenn Ihre Interpretation, dass wir den Passus "ab Inkrafttreten des Gesetzes" herausnehmen mussten, weil sonst der Bezug zum Gesetz aus dem Jahre 1997 hergestellt würde, stimmt, dann hätten wir diesen Passus auch weiter herunter herausnehmen müssen, denn sonst kann dieser Artikel nicht in Kraft treten. Sie sagen, dass die Eigentümer konventionierter Wohnungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch für eine Reduzierung der Strafe einreichen können. Dann kommt der Satz: *"Der Antrag auf Neufestsetzung der Geldstrafe kann nur angenommen werden, wenn die konventionierte Wohnung innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes von den nicht berechtigten Personen verlassen wird."* Dieses "ab Inkrafttreten des Gesetzes" haben wir ja bestehen lassen, und das bedeutet, dass sich dasselbe auf den August 1997 bezieht. Also hätten die Personen, die nicht die Voraussetzungen für eine Besetzung der konventionierten Wohnung haben, innerhalb von Februar 1998 die Wohnung verlassen müssen, damit der Antrag auf eine Strafrezuzierung angenommen werden kann. Ich freue mich über dieses technische Missgeschick, denn Ihr Handstreich ist nicht gelungen!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich finde es grundsätzlich positiv, dass man in Bezug auf die konventionierten Wohnungen für mehr Klarheit sorgt. Allerdings bin ich nicht damit einverstanden, dass man eine Generalsanierung durchführt. Wie viele konventionierte Wohnungen gibt es eigentlich? Ich habe in den letzten Jahren verschiedene diesbezügliche Anfragen gemacht, und es dürfte vielleicht ganz interessant sein, sich mit den diesbezüglichen Zahlen auseinanderzusetzen. Im Jahr 1997 wurden 435 Gesuche für 635 Wohnungen eingereicht. Im Jahr 1998 waren es 405 Gesuche für 552 Wohnungen, im Jahr 1999 339 Gesuche für 531 Wohnungen, im Jahr 2000 325 Gesuche für 490 Wohnungen und im Jahr 2001 273 Gesuche für 396 Wohnungen. Das ist keine kleine Zahl, und ich möchte bestimmt nicht sagen, dass mit allen konventionierten Wohnungen Schindluder getrieben worden ist. Wir haben gestern sehr viel über Gemeindeautonomie geredet, und es ist ja so, dass für die Kontrolle der korrekten Besetzung dieser Wohnungen ausschließlich die jeweils gebietsmäßig zuständige Gemeinde verantwortlich ist. Meine Kritik war jene, dass die Gemeinden

nicht kontrollieren. Wenn wir als Oppositionspartei eine Kontrolle machen möchten, dann werden wir vom Land auf die Gemeinde und von der Gemeinde auf das Land verwiesen. Das bedeutet, dass man keine ausführliche Antwort erhält. Es ist aber unbestritten, dass in den letzten Jahren mit den konventionierten Wohnungen sehr viel Schindluder getrieben worden ist, vor allem in Tourismusgemeinden, in denen konventionierte Wohnungen, die ja mit einer steuerlichen Begünstigung errichtet werden, teilweise als Zweitwohnungen vermietet worden sind. Das ist Missbrauch übelster Sorte, und deshalb ist es höchst an der Zeit, das einzudämmen!

Ich möchte etwas, was ich gestern gesagt habe, revidieren. Ich habe die Möglichkeit des Landeshauptmannes, konventionierte Wohnungen, die nicht besetzt werden, im Bedarfsfall per Dekret zuzuweisen, noch einmal überprüft. Ich habe gesagt, dass es fast keine derartigen Fälle gibt, aber es gibt einige wenige Gemeinden mit insgesamt 30 bis 35 Wohnungen, davon die meisten in Neumarkt. Ein Bürgermeister hat mich darauf angesprochen, dass das Land von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht. Ich habe auch gefragt, in wie vielen Fällen Strafen verhängt worden sind, und das waren immerhin 94 Fälle. Die Dunkelziffer in diesem Bereich ist aber ungleich höher. Wie gesagt, ich bin natürlich froh, wenn es in Bezug auf konventionierte Wohnungen mehr Rechtssicherheit gibt, aber ich hoffe, dass der Missbrauch von konventionierten Wohnungen endlich ein Ende hat. Ich hoffe auch, dass sich das Land und die Gemeinden in Zukunft nicht weiterhin gegenseitig den Ball zuschieben. Das Land meldet ja den Gemeinden die Namen jener Personen, die eine Förderung in Anspruch genommen haben und die Gemeinden müssten dann kontrollieren. Die Gemeindeautonomie in Ehren, aber ich habe wenig Verständnis dafür, wenn sie dann nicht wahrgenommen wird! Wenn der Bürgermeister bei einem kontrolliert und bei einem anderen auch noch die Hühneraugen zudrückt, dann kann das nicht der Sinn der Sache sein.

PÜRGSSTALLER (SVP): Was den konventionierten Wohnungsbau angeht, so schaffen wir mit dieser neuen Regelung die Voraussetzungen dafür, dass die Kontrolle und Verwaltung der konventionierten Wohnungen in den Gemeinden eher und leichter möglich gemacht wird, als es bisher der Fall war. Die Bürgermeister hatten bisher einfach nicht den Mut einzuschreiten, weil dies den Verlust der Wohnung bedeutet hätte. Wer hätte schon den Mut gehabt, hier vorzugehen? Deshalb war eine Neuregelung der Strafen überfällig. Wenn man sich die Kosten anschaut, so ist es bestimmt nicht so, dass die jetzige Bestimmung eine Einladung an die Bürger wäre, die Wohnung irregulär zu besetzen, wenn man bedenkt, dass die Mindeststrafe 15.000 Euro beträgt. Es wurde gesagt, dass 50 Prozent das richtige Maß wären. Dazu muss ich sagen, dass diese 50 Prozent nach dreijähriger irregulärer Besetzung der Wohnung bereits überschritten worden wären.

Was noch neu geregelt worden ist, ist die Tatsache, dass die konventionierten Wohnungen auch dazu benützt werden können, dass nicht EU-Bürger, die in unserem Land arbeiten, erstmals die Möglichkeit erhalten, in solchen konventionierten

Wohnungen unterzukommen. Dieser Schritt darf nicht vergessen werden und ist sicher eine gute Möglichkeit, diese Bürger entsprechend unterzubringen.

Auch ich muss sagen, dass die zwanzigjährige Bindungsdauer zu hoch angesetzt ist. Man sollte Bindungen so ansetzen, dass sie in Relation zu der Begünstigung stehen. Eine zwanzigjährige Bindung scheint mir übertrieben zu sein, aber die Mehrheit unserer Fraktion hat sich für diese Dauer entschieden. Ich hätte eine kürzere Bindungsdauer, aber dafür auch eine drastischere Kontrolle bevorzugt.

Es wurden auch eine Reihe von technischen Neuerungen eingebaut, um die Kontrollen effizienter vornehmen zu können. Die Bürgermeister können morgen nicht mehr mit der Ausrede kommen, dass die Bestimmung nicht anwendbar sei. Jetzt haben sie die nötigen Instrumentarien, um die Kontrollen durchführen zu können, und ich hoffe stark, dass sie diese auch in Anspruch nehmen. Schließlich können dadurch auch die Kassen der Gemeinden etwas aufgestockt werden.

KURY (GAF-GVA): Ich möchte den Landesrat nur noch einmal auffordern, das juristische Schlamassel, das jetzt angerichtet worden ist, klarzustellen. Alle meine Nachredner haben sich elegant herausgeschwindelt und tun so, als ob dieser Ersatzantrag irgendeine Relevanz hätte. Deshalb würde ich vom Landesrat gerne ein klares Wort dazu hören. Einerseits schmeißen wir einen Passus aus einem Artikel hinaus, andererseits lassen wir diesen Passus in anderen Artikeln aber drinnen. Landesrat Laimer hat vorher gesagt, dass dieser Passus gestrichen werden muss, damit die sechs Monate ab Inkrafttreten der Novelle berechnet werden. Dabei hat er vergessen zu sagen, dass dieser Passus auch in einem späteren Teil des Artikels gestrichen werden muss. Jetzt wird die abstruse Regelung festgelegt, dass jemand jetzt um Befreiung von der Strafe ansuchen kann, dass aber die Voraussetzung für die Genehmigung dieses Ansuchens jene ist, dass die Wohnung bereits im Februar 1998 frei sein musste. So schaut das jetzt aus! Sie haben ja gesagt, dass, wenn wir diesen Passus streichen, die sechs Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten. Ich denke, dass das einleuchtend ist, wenn man die Interpretation von Landesrat Laimer für richtig erachtet. Es ist wirklich ziemlich eigenartig, wie man über Gesetze befindet! Abgesehen davon möchte ich, dass Landesrat Laimer meine Interpretation bestätigt. Wenn er sie nicht bestätigen kann, dann möge er uns sagen, wie er aus diesem juristischen Schlamassel wieder herauskommen will.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Die Wortmeldung des Kollegen Pürgstaller veranlasst mich dazu, noch einmal Stellung zu nehmen. Zu sagen, dass niemand den Mut hatte, die vom Gesetz vorgesehenen Strafen zu verhängen, ist eine Abdankung der Politik! Wir machen Gesetze und jemand, der Gesetze in Anspruch nimmt, weiß, was ihm blüht, wenn er sich nicht daran hält. Das wäre dasselbe, wie wenn die Polizei sagen würde, dass sie keine Strafen mehr austeilt, aus welchen Gründen auch immer. Der Gesetzgeber traut sich nicht, die eigenen Gesetze anzuwenden? Das ist

eine Abdankung der Politik! Das bestätigt meine Kritik, dass es sich um eine Sanierungsmaßnahme handelt. Besser als der Kollege Pürgstaller hätte man es nicht sagen können! Das ist Klientelismus in Reinkultur! Die Zahlen, die ich vorher genannt habe, sind ja nicht unbedeutend. Wir wissen ja nicht, wie viele Kontrollen effektiv durchgeführt werden, wer kontrolliert und wer nicht. Man weiß, dass mit sehr vielen konventionierten Wohnungen Missbrauch betrieben worden ist. Jetzt macht man eine Sanierung und all jene, die das ausgenützt haben, kommen mit Ausnahme einer kleinen Abfindung ungeschoren davon. So stelle ich mir Politik nicht vor!

Dass jetzt die Nicht-EU-Bürger auch bei den konventionierten Wohnungen die gleichen Rechte haben, verkauft der Kollege Pürgstaller als großen Erfolg. Ich sage das Gegenteil! Ich bin schon der Meinung, dass wir für die eigenen Leute bei den Wohnungen eine Präferenzschiene haben sollten, vor allem bei jenen, die auf diese Art und Weise gefördert werden. Für die Nicht-EU-Bürger haben wir die Möglichkeit der Arbeiterwohnheime eingeführt. Dass sich der Arbeitnehmer-Vertreter Pürgstaller, der eigentlich für soziale Gerechtigkeit eintreten sollte, zum Oberfürsprecher derjenigen macht, die gesündigt haben, verstehe ich beim besten Willen nicht!

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Es sind einige Fragen gestellt worden, und ich beginne bei der letzten Wortmeldung. Die heutige Strafe ist sicher jenseits von Gut und Böse einer Verhältnismäßigkeit. Wenn eine Verletzung der Konventionierungspflicht das gleiche Ausmaß an Strafe nach sich zieht, unabhängig davon, ob sie drei Tage oder fünf Jahre aufrecht war, dann fehlt hier die Verhältnismäßigkeit bzw. der Bezug auf die Dauer der Verletzung. Deshalb finde ich es richtig, dass wir jetzt einen Bezug zwischen der Dauer der Verletzung und der Strafe herstellen, denn das ist sicher auch ein Akt der Gerechtigkeit. Abgesehen davon wird die Strafe in einem zweiten Anlauf – wenn die Wohnung nicht innerhalb von sechs Monaten geräumt wird – in der Höhe der Baukosten verhängt, und das ist eigentlich eine De-facto-Enteignung der Wohnung.

Kollege Leitner, in Bezug auf Ihre Sorge, dass nun auch Nicht-EU-Bürger eine konventionierte Wohnung besetzen dürfen, darf ich sagen, dass dies auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränkt ist. Wir wissen, dass wir 13.000 ausländische Arbeiter nach Südtirol holen, aber es genügt nicht zu sagen: "Arbeite und sei still." Wir müssen schon auch die Möglichkeit schaffen, dass sie ein Dach über dem Kopf haben, und hiermit schaffen wir für die Dauer des Arbeitsverhältnisses die Möglichkeit, auch konventionierte Wohnungen zu besetzen.

Frau Kury, Sie freuen Sie über Ihre Erfindung, aber ich darf Sie beruhigen, denn der Artikel ist schon in Ordnung. In dem Moment, in dem der Bezug "ab Inkrafttreten dieses Gesetzes" herausgenommen wird und der untere Teil der Bestimmung auf den oberen Bezug nimmt, ist klar, dass dieses Datum auf das Inkrafttreten dieses jetzt

vorliegenden Gesetzentwurfes Bezug nimmt. In der Fußnote des Gesetzes wird dann angeführt, wann das Gesetz abgeändert worden ist, und ab diesem Datum gelten dann die sechs Monate. Deshalb haben Sie sich hier etwas zu früh gefreut. Ich verstehe nicht, wie Sie in einer derart zynischen Art auftreten können! Seien Sie froh, dass wir vernünftige Gesetze machen und freuen Sie sich nicht über Sachen, die Sie nicht einmal imstande sind nachvollziehbar vorzubringen!

Herr Abgeordneter Willeit, Sie haben gefragt, ob die Konventionspflicht erlischt, sobald die Strafe bezahlt worden ist. Nein! Die Konventionierungspflicht bleibt bis zum Verfallsdatum aufrecht. Die zwanzig Jahre sind einheitlich formuliert worden, unabhängig davon, ob ein Beitrag gewährt worden ist oder nicht. Die Baukostenabgabe muss auch nicht bezahlt werden, denn sie ist das Gegenstück zur Auferlegung der Konventionierungspflicht. Das ist die Logik, die dahinter steckt.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione sull'articolo 29.

WILLEIT (Ladins): Beschlussfähigkeit, bitte.

PRESIDENTE: Va bene. Prego uno dei segretari questori di contare: approvato con 15 voti favorevoli, 1 voto contrario e 2 astensioni.

Art. 30

1. Dopo l'articolo 79 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è inserito il seguente articolo:

*“Art. 79-bis (Cancellazione anticipata del vincolo di cui all'articolo 79) -
1. Qualora un'abitazione convenzionata non venga occupata da persone aventi diritto entro i termini di cui all'articolo 79, commi 3 o 12, e qualora l'Istituto per l'edilizia sociale dichiari di non voler prendere in affitto l'abitazione ai sensi dell'articolo 79, comma 5, e qualora anche il comune non sia interessato a prendere in affitto l'abitazione, il proprietario ha il diritto di chiedere la cancellazione anticipata del vincolo di cui all'articolo 79. A tale scopo, la comunicazione di voler dare in affitto l'abitazione è da inviare prima all'Istituto per l'edilizia sociale e, qualora questo non prenda in affitto l'abitazione, al comune. L'Istituto per l'edilizia sociale e il comune devono dichiarare entro 90 giorni dalla comunicazione se vogliono prendere in affitto l'abitazione.*

2. Presupposto per il rilascio del nulla osta per la cancellazione del vincolo nel libro fondiario è il pagamento di un importo che nei comuni economicamente depressi e nei comuni turisticamente sviluppati corrisponde al contributo sul costo di costruzione, e nei comuni fortemente sviluppati al contributo sul costo di costruzione aumentato del 100 per cento.

3. Le disposizioni di cui ai commi 1 e 2 non si applicano alle abitazioni convenzionate, per il cui recupero siano state utilizzate le agevolazioni edilizie di cui all'articolo 2, comma 1, lettera G), della legge provinciale 17 dicembre 1998, n. 13.”

Art. 30

1. Nach Artikel 79 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, wird folgender Artikel eingefügt:

“Art. 79-bis (Vorzeitige Löschung der Bindung laut Artikel 79) – 1. Wird eine konventionierte Wohnung nicht innerhalb der in Artikel 79 Absatz 3 oder Absatz 12 genannten Fristen besetzt, und erklärt das Institut für den sozialen Wohnbau, die Wohnung nicht im Sinne von Artikel 79 Absatz 5 anmieten zu wollen, und besteht auch seitens der Gemeinde kein Interesse, die Wohnung anzumieten, ist der Eigentümer berechtigt, bei der Gemeinde einen Antrag auf vorzeitige Löschung der Bindung laut Artikel 79 einzubringen. Zu diesem Zweck ist die Mitteilung der Vermietungsbereitschaft zuerst an das Institut für den sozialen Wohnbau und, falls dieses die Wohnungen nicht anmietet, in der Folge an die Gemeinde zu richten. Das Institut für den sozialen Wohnbau beziehungsweise die Gemeinde muss die Erklärung, die Wohnung anmieten zu wollen, innerhalb von 90 Tagen ab Mitteilung abgeben.

2. Voraussetzung für die Erteilung der Unbedenklichkeitserklärung für die Löschung der Bindung im Grundbuch ist die Bezahlung eines Betrages, der in strukturschwachen und touristisch entwickelten Gebieten der Baukostenabgabe und in touristisch stark entwickelten Gebieten der um 100 Prozent erhöhten Baukostenabgabe entspricht.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für konventionierte Wohnungen, für deren Wiedergewinnung die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe G) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, vorgesehenen Wohnbauförderungen beansprucht wurden.”

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato con 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 31

1. Dopo il comma 4 dell'articolo 80 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

“5. Il sindaco, accertata l'esecuzione di opere in assenza di concessione, in totale difformità dalla medesima ovvero con variazioni essenziali determinate ai sensi dell'articolo 81, ingiunge la demolizione.”

Art. 31

1. Nach Artikel 80 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, ist folgender Absatz hinzugefügt:

“5. Stellt der Bürgermeister fest, dass Bauwerke ohne Baukonzession, von dieser vollständig abweichend oder mit wesentlichen Änderungen gemäß Artikel 81 errichtet worden sind, so ordnet er den Abbruch an.”

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato con 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

L'articolo 32 è stato soppresso dalla commissione legislativa.

Art. 33

1. Il comma 1 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13 e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Verde agricolo: Nei comuni dotati di piano urbanistico nelle zone con funzione agricola è consentita, nella misura strettamente necessaria per la razionale conduzione dell'azienda agricola, la costruzione di fabbricati rurali. Per fabbricati rurali si intendono le costruzioni ad uso aziendale per il ricovero del bestiame, per il deposito degli attrezzi, nonché per la raccolta, la conservazione e la lavorazione dei prodotti agricoli del luogo, nonché preparazione e vendita diretta dei propri prodotti, come saranno definiti nel regolamento di esecuzione, realizzati da coltivatori diretti singoli o da proprietari di aziende agricole. I suddetti fabbricati rurali non possono in nessun caso essere adibiti ad altra destinazione."

Art. 33

1. Artikel 107 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Landwirtschaftliches Grün: In Gemeinden mit Bauleitplan ist in den für die Landwirtschaft bestimmten Zonen die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude gestattet; der Umfang dieser Gebäude darf das für eine rationelle Betriebsführung unbedingt erforderliche Ausmaß nicht übersteigen. Als landwirtschaftliche Gebäude gelten die Betriebsgebäude zur Unterbringung des Viehs, zur Aufbewahrung der Geräte sowie die Gebäude und Anlagen für die Einbringung, Lagerung und Verarbeitung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, sowie für die Zubereitung und Direktvermarktung eigener Produkte, wie sie in der Durchführungsverordnung näher zu bestimmen sind; Bedingung ist, dass diese Gebäude von einzelnen Bauern oder von Eigentümern landwirtschaftlicher Betriebe errichtet werden. Die erwähnten landwirtschaftlichen Gebäude dürfen in keinem Fall für andere Zwecke verwendet werden."

Ha chiesto intervenire il consigliere Leitner, ne ha facoltà.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Hier steht "in Gemeinden mit Bauleitplan". Gibt es Gemeinden, die keinen Bauleitplan haben?

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Der gesamte erste Absatz ist beschrieben worden, allerdings mit der Ergänzung "sowie für die Zubereitung und Direktvermarktung eigener Produkte". Das ist das Neue an diesem Absatz.

LEITNER (Die Freiheitlichen): *(unterbricht)*

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Das ändert nichts an der Tatsache, dass alle Gemeinden einen Bauleitplan haben.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione sull'articolo 33: approvato con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

L'emendamento presentato dal consigliere Leitner, tendente all'inserimento di un articolo aggiuntivo 33-bis, non è ammissibile ai sensi dell'articolo 97-sexies del regolamento interno.

Art. 34

1. Il primo periodo del comma 3 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito: "La costruzione di nuovi impianti per la raccolta, la conservazione, la lavorazione, la promozione, la protezione e il miglioramento della produzione dei prodotti agricoli locali da parte di cooperative agricole è consentita solo in zone per insediamenti produttivi."

Art. 34

1. Der erste Satz von Artikel 107 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: "Die Errichtung neuer Anlagen zur Einbringung, Lagerung, Verarbeitung Förderung, zum Schutz und zur Verbesserung der Produktion der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse seitens landwirtschaftlicher Genossenschaften ist nur in Gewerbegebieten zulässig."

Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 35

1. Il comma 7 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito: "7. I proprietari di masi chiusi effettivamente coltivati possono realizzare nella sede dell'azienda agricola, come precisato nel regolamento di esecuzione, volume a scopo residenziale fino alla misura massima di 1000 metri cubi. Detta norma si applica esclusivamente ai proprietari che non possiedano altri terreni coltivati oltre a quelli del maso chiuso. Il volume complessivamente realizzato forma parte inscindibile del maso chiuso nello stesso comune o in un comune confinante. Qualora per i motivi di cui all'articolo 6 della legge provinciale 28 novembre 2001, n. 17, venga autorizzato il distacco di volume residenziale dal maso chiuso, a carico del maso chiuso di cui faceva parte l'immobile distaccato viene annotato contestualmente al distacco il relativo divieto di edificazione. Il maso chiuso non può essere svincolato per la durata di 20 anni dall'utilizzo di questa possibilità edificatoria."

Art. 35

1. Artikel 107 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"7. Alle Eigentümer von tatsächlich bewirtschafteten geschlossenen Höfen können an der Hofstelle, die in der Durchführungsverordnung näher zu bestimmen ist, Wohnvolumen im Höchstausmaß von 1000 Kubikmeter erstellen. Diese Bestimmung wird nur in Hinsicht auf jene Eigentümer angewandt, die außer den zum geschlossenen Hof gehörenden bewirtschafteten Flächen keine weitere, in derselben oder angrenzenden Gemeinde besitzen. Die gesamte Baumasse ist untrennbarer Bestandteil des geschlossenen Hofes. Sollte aus einem der Gründe, die im Artikel 6 des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, angegeben sind, die Abtrennung von Wohnvolumen vom geschlossenen Hof bewilligt werden, so ist zu Lasten des geschlossenen Hofes, welchem das abgetrennte Gebäude angehörte, gleichzeitig mit der Abtrennung das entsprechende Bauverbot anzumerken. Der geschlossene Hof darf ab Nutzung dieser Baumöglichkeit für die Dauer von 20 Jahren nicht aufgelöst werden."

Ha chiesto intervenire il consigliere Leitner, ne ha facoltà.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Wo erfolgt die Anmerkung des Bauverbotes? Im Grundbuch?

LAIMER (SVP): *(unterbricht)*

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke!

PÜRSTALLER (SVP): Wenn man neben dem geschlossenen Hof auch noch andere Flächen besitzt, dann trifft das nicht mehr ...

LAIMER (SVP): *(unterbricht)*

PÜRSTALLER (SVP): Ach so. Dann ist das in Ordnung.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Ich ersuche um eine getrennte Abstimmung über den zweiten Satz, denn dieser macht effektiv keinen Sinn.

PRESIDENTE: Va bene. Votiamo prima sulla parte dell'articolo senza il secondo periodo: approvata con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Votiamo sulla seconda frase: respinta con 3 astensioni e i restanti voti contrari.

Art. 36

1. Il comma 9 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"9. Il trasferimento di masi chiusi dalle zone residenziali in zone residenziali rurali o nel verde agricolo è ammesso soltanto qualora ciò si renda necessario per oggettive esigenze aziendali che non possono essere soddisfatte con un ammodernamento o un ampliamento in loco, anche prescindendo dalla densità edilizia e dal rapporto di copertura previsti dal piano urbanistico comunale, ferme restando le disposizioni di legge sulla tutela del paesaggio. Detti masi possono essere trasferiti anche nel territorio di un comune confinante con quello ove è sita la vecchia sede dell'azienda agricola, purché la maggior parte dei terreni agricoli di proprietà dell'azienda si trovi in quel comune. Aziende effettivamente coltivate con allevamento di bestiame, che non costituiscono masi chiusi e la cui sede di azienda è sita nella zona residenziale, possono trasferire il fabbricato aziendale rurale per oggettivi motivi come sopra specificati nel verde agricolo."

Art. 36

1. Artikel 107 Absatz 9 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"9. Die Aussiedlung von Hofstellen des geschlossenen Hofes aus Wohnbauzonen in landwirtschaftliche Wohngebiete oder ins landwirtschaftliche Grün ist nur dann zulässig, wenn dies auf Grund objektiver Erfordernisse des Betriebes notwendig ist. Die Erfordernisse müssen so geartet sein, dass ihnen durch eine Modernisierung oder Erweiterung an Ort und Stelle nicht begegnet werden kann, und zwar auch abweichend von der Baumassendichte und vom Überbauungsverhältnis, wie im Bauleitplan der Gemeinde festgesetzt; die gesetzlichen Bestimmungen über den Landschaftsschutz werden dadurch nicht berührt. Die Aussiedlung ist auch in das Gebiet einer Gemeinde möglich, die an jene angrenzt, in der sich die alte Hofstelle befindet, sofern sich die im Eigentum des Betriebes befindlichen landwirtschaftlichen Flächen zum größeren Teil in jener Gemeinde befinden. Tatsächlich bewirtschaftete Betriebe mit Viehhaltung, die keine geschlossenen Höfe sind und in Wohnbauzonen liegen, können auf Grund objektiver Erfordernisse, wie oben angeführt, das Wirtschaftsgebäude ins landwirtschaftliche Grün aussiedeln."

Ha chiesto intervenire la consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (GAF-GVA): Ich spreche mich gegen diesen Artikel aus, weil er die Ankündigung von Landesrat Laimer, mit diesem Gesetz Lücken schließen zu wollen, Lügen straft. Eine der gesetzlichen Grundlagen des Urbanistikgesetzes, die große negative Auswirkungen mit sich gebracht hat, war die Aussiedlung von Gebäuden in die Nachbargemeinde. Das war das Diskussionsthema des letzten Jahres landauf, landab. Die Gemeindeverwalter haben sich massiv gegen die Möglichkeit der Kubaturverschiebung in Nachbargemeinden ausgesprochen, weil damit jegliche Planung des Gemeindeterritoriums unmöglich war. Alle wissen darüber Bescheid! Plötzlich sind 2.000 Kubikmeter von Sarnthein nach Schenna verschoben worden, und der Bürgermeister konnte nichts anderes tun, als das anzunehmen, weil es vom Gesetz so vorgesehen war. In der Öffentlichkeit wurde immer wieder angekündigt, dass man die Aussiedlung der Kubatur in Nachbargemeinden nicht mehr zulassen wolle. Nachdem Landesrat Laimer einen Abänderungsantrag zu meinem Abänderungsantrag eingebracht hat, nehme ich an, dass dem auch in Bezug auf die enteigneten Kubaturen Taten folgen werden. Soweit, so gut! Dieser Artikel öffnet wiederum eine Schleuse. Das einzig Neue, das dieser Artikel vorschlägt, ist der Passus, dass die Aussiedlung von geschlossenen Höfen auch in das Gebiet einer Gemeinde möglich ist, die an jene angrenzt, in der sich die alte Hofstelle befindet. Der Missstand, der allgemein beklagt worden ist und mit guter öffentlicher Ankündigung von Seiten des Landesrates eingeschränkt wird, kommt jetzt bei den geschlossenen Höfen wieder zurück.

THALER ZELGER (SVP): *(unterbricht)*

KURY (GAF-GVA): Das ist schon Recht, Rosa Thaler, aber ab diesem Satz ist der Artikel neu. Dass geschlossene Höfe in Nachbargemeinden ausgesiedelt werden können, kann wohl nicht bestritten werden!

Nun komme ich zur Untersuchung der Bedingungen, wann ein geschlossener Hof in die Nachbargemeinde ausgesiedelt werden kann. *“Sofern die sich im Eigentum des Betriebs befindlichen landwirtschaftlichen Flächen zum größeren Teil in jener Gemeinde befinden ...”* Was soll das heißen? Das ist eine äußere vage Formulierung. Wenn ein Hof zwei Hektar Obstwiese und sechs Hektar Wald hat, ...

LAIMER (SVP): *(unterbricht)*

KURY (GAF-GVA): OK, aber ich würde doch Wert darauf legen, dass die Aussiedlung von geschlossenen Höfen in Nachbargemeinden nur mit der Zustimmung der Nachbargemeinde erfolgen darf.

LAIMER (SVP): *(unterbricht)*

KURY (GAF-GVA): Stellen Sie mich bitte nicht als dumm da! Welche Baukommission kann eine Baukonzession verweigern, wenn im Gesetz die rechtliche Grundlage dafür geschaffen wird? Entweder wir setzen endlich jenen Artikel der Verfassung um, der vorsieht, dass die Gemeindeverwalter ihr Territorium verwalten können oder wir übergehen die Gemeinden weiterhin und entscheiden über ihr Territorium. Eine Aussiedlung von geschlossenen Höfen in Nachbargemeinden ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinde ist ein typischer Fall dafür, dass auf Landesebene etwas festgesetzt wird, was der Verfassung und Gemeindeautonomie widerspricht. Außerdem bestätigt dies einen Missstand, der landauf und landab beklagt worden ist. Wenn wir diesen Artikel ablehnen, dann bleibt die gesetzliche Lage so bestehen, wie sie bis jetzt bestanden hat.

Nachdem Sie glauben, mich aufs Glatteis führen zu können, möchte ich generell einige Fälle erwähnen, wie die Aussiedlung von Hofstellen in das landwirtschaftliche Grün erfolgt. Fragen Sie einmal nach, wie die notwendige Begründung für eine Aussiedlung einer Hofstelle in das landwirtschaftliche Grün aussieht. Sie werden landauf und landab die Bestätigung erhalten, dass hier jede fadenscheinige Begründung angenommen wird. Wenn es der Nachbarperson zu viel stinkt oder der Traktor zu viel Lärm macht, so genügt das, um eine Hofstelle ins landwirtschaftliche Grün auszusiedeln. Das ist eine Tatsache! Diese Schleuse wird jetzt noch weiter geöffnet, denn jetzt kann ein geschlossener Hof auch in die Nachbargemeinde ausgesiedelt werden. Dadurch wird der landauf und landab beklagte Missstand verstärkt, und deshalb spreche ich mich gegen diesen Artikel aus.

PÜRGSSTALLER (SVP): Bei diesem Artikel habe auch ich einige Bedenken, die sich aber weniger auf die Aussiedlung von geschlossenen Höfen in die Nachbargemeinde beziehen. Wenn man in der Nachbargemeinde soviel Grund hat, dass man dort einen eigenen geschlossenen Hof bilden könnte, so geht das auch ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinde. Was mir wichtig erscheinen würde, ist, dass man die Mindestkultureinheit einfordern sollte. Wenn jemand nicht einmal die Mindestkultureinheit hat und trotzdem die Möglichkeit zur Aussiedelung bekommt, dann fehlen hier schon die Voraussetzungen, um eine Bewirtschaftung im Sinne der Landwirtschaft vornehmen zu können. Dann steht die Spekulation im Vordergrund.

Wenn hier steht, dass tatsächlich bewirtschaftete Betriebe mit Viehhaltung, die keine geschlossenen Höfe sind und in Wohnbauzonen liegen, aufgrund objektiver Erfordernisse das Wirtschaftsgebäude ins landwirtschaftliche Grün aussiedeln können, dann muss man mir schon einmal erklären, wie dieses Vieh beaufsichtigt bzw. betreut wird. Wie soll das funktionieren? Man könnte ja auch zu einem Teil Viehhaltung und zu einem anderen Teil Obstbau betreiben. Kann man das dann nicht machen? Grundsätzlich bin ich schon dafür, dass geschlossene Höfe, deren Mehrzahl an Flächen in der Nachbargemeinde liegen, aussiedeln können sollen, denn die Bauern müssen schon auch arbeiten können.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Auch ich bin der Meinung, dass, wenn die Mehrzahl der Gründe in der Nachbargemeinde liegen, geschlossene Höfe aussiedeln können sollen. Was die Kubaturverschiebungen grundsätzlich anbelangt, so ist das natürlich eine andere Geschichte. Probleme bereitet mir der letzte Satz, weil dort nicht definiert ist, wie weit vom Ortskern entfernt man aussiedeln kann. Das ist schon eine Förderung der Zersiedelung, denn hier ist keine Einschränkung vorgesehen. Auch in Bezug auf die Nutzung ist keine Einschränkung enthalten. Bei den Beherbergungsbetrieben verlangt man eine zwanzigjährige Zweckbindung, und das hätte man auch hier vorsehen können. Wenn es um nicht geschlossene Höfe geht, die nicht eine bestimmte Größe haben – in der Praxis gibt es sehr viele, die Pachtverträge haben -, kann es Probleme geben, wenn nicht gleichzeitig auch eine klare Zweckbestimmung festgeschrieben wird.

LAMPRECHT (SVP): Meiner Meinung nach will man hier das Kind mit dem Bade ausschütten. Die Absicht, die der Einbringer des Gesetzentwurfes verfolgt, ist richtig, denn es müssen klarere Spielregeln definiert werden. Während in der Vergangenheit eine Aussiedlung bei allen Höfen möglich war, falls die objektiven Gründe vorlagen, so wird jetzt eine wesentliche Einschränkung gemacht. Jetzt können nur mehr geschlossene Höfe aussiedeln, wenn nachgewiesenermaßen eine Beeinträchtigung der Nachbarn gegeben ist. In Südtirol gibt es 22.000 landwirtschaftliche Betriebe, aber wesentlich weniger geschlossene Höfe. Eine Ausnahme wird eingeführt. Betriebe mit Viehhaltung, die keinen geschlossenen Hof haben, können das Wirtschaftsgebäude aussiedeln. Hier geht man auf die Realität von Betrieben ein, die es vor allem in Vinschgau gibt. Im oberen Vinschgau gibt es sehr kleine Betriebsstrukturen, die aber wirklich nur von der Landwirtschaft leben. Es handelt sich um keine geschlossenen Höfe, weil sie nicht die vorgesehene Mindestkultureinheit besitzen. Es wird ja nicht das Wohngebäude, sondern lediglich die Viehhaltung ausgesiedelt, was meiner Meinung nach legitim ist. Sonst müssen diese Betriebe die Produktion aufgeben.

Was die Mindestkultureinheit betrifft, so steht in den Prämissen klar und deutlich, dass nur mehr geschlossene Höfe aussiedeln dürfen. Damit ein geschlossener Hof gebildet werden kann, muss die Mindestkultureinheit bestehen. Es gibt alte geschlossene Höfe, die bereits vor der Zeit des Faschismus entstanden sind, ihren Betrieb als Einheit weitergeführt haben und im Jahr 1956 noch als geschlossene Höfe im Grundbuch unter Einlagezahl 1 weitergeführt wurden. Lassen wir diesen Betrieben, die bereits seit Jahrzehnten bestehen und bei denen bestimmt keine Spekulationsabsicht dahinter ist, die Möglichkeit, dass sie sich weiterhin der Landwirtschaft widmen können!

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Frau Kury, dieser Artikel schließt eine Lücke, und dazu haben Sie nicht Stellung genommen. Die Neuerung besteht darin, dass nur mehr geschlossene Höfe aussiedeln dürfen. Ein Hof, der nicht geschlossen ist, darf nicht mehr aussiedeln, und das wird uns wahrscheinlich auch Probleme bereiten. Um die Spekulation zu vermeiden, haben wir diesen Text verfasst.

Frau Kury, wenn ein Bauer enteignet wird und sich Gründe in einer Nachbargemeinde kauft, dann wird es wohl sinnvoll sein, dass der Hof dort ist, wo die Mehrzahl der Gründe liegt. Hier fehlt Ihnen einfach der Bezug zur Realität! Sie sind hier einfach zu theoretisch! Abgesehen davon ist die Aussiedlung nur unter genau vorgeschriebenen Kriterien möglich. *“Die Erfordernisse müssen so geartet sein, dass ihnen durch eine Modernisierung oder Erweiterung an Ort und Stelle nicht begegnet werden kann, und zwar auch abweichend von der Baumassendichte und vom Überbauungsverhältnis, wie im Bauleitplan der Gemeinde festgesetzt.”* Diese Erfordernisse müssen erfüllt sein, damit die Aussiedlung erfolgen kann. Einerseits unterstellen Sie der Gemeinde wieder einmal eine völlige Inkompetenz, andererseits fordern Sie eine Delegation der Kompetenzen an die Gemeinden. Ich finde es auch sinnvoll, dass ein Hof, der nicht geschlossen ist, das Wirtschaftsgebäude verlegen darf, denn dieser muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Wir wissen, dass aufgrund der Entwicklung immer mehr Laufställe errichtet werden müssen, was im Ortskern oft nicht erfolgen kann. Deshalb ist es sinnvoll, dass zumindest das Wirtschaftsgebäude ausgesiedelt werden kann.

PRESIDENTE: Passiamo alla votazione sull'articolo 36.

KURY (GAF-GVA): Ich ersuche um geheime Abstimmung.

PRESIDENTE: La consigliera Kury e altri quattro consiglieri hanno chiesto la votazione a scrutinio segreto. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto – geheime Abstimmung)

Do lettura dell'esito della votazione: 24 schede consegnate, 14 voti favorevoli, 7 voti contrari e 3 schede bianche. Pertanto l'articolo 36 è approvato.

Art. 37

1. Il comma 10 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“10. Il nuovo volume a scopo residenziale, se inferiore a 150 metri cubi, realizzato in unica applicazione in aggiunta al volume residenziale esistente nell'area della vecchia sede dell'azienda, non è sottoposto

alle disposizioni sull'edilizia convenzionata, purché non venga realizzata nessuna nuova separata unità residenziale. In caso di trasferimento di aziende artigianali o industriali nella zona produttiva, l'intero volume produttivo esistente è soggetto all'obbligo di convenzionamento."

Art. 37

1. Artikel 107 Absatz 10 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"10. Wenn das neue Wohnvolumen, das auf der Fläche der alten Hofstelle zusätzlich zum bestehenden Wohnvolumen in einmaliger Anwendung errichtet wird, weniger als 150 Kubikmeter beträgt, unterliegt es nicht den Bestimmungen des konventionierten Wohnbaues, vorausgesetzt es wird keine eigene neue Wohneinheit gebildet. Bei der Aussiedlung von Handwerks- oder Industriebetrieben in die Gewerbezone, muss die gesamte bestehende Betriebskubatur konventioniert werden."

Ha chiesto intervenire la consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (GAF-GVA): Mich würde die Meinung der SVP-Arbeitnehmer zu diesem Artikel interessieren. Ich bin der Meinung, dass dieser Artikel ein Entgegenkommen zu Gunsten der Landwirtschaft und auf Kosten sozialer Anliegen beinhaltet. Bisher war es so, dass das neue Wohnvolumen, das auf der Fläche des ausgesiedelten Hofes errichtet werden kann, zu konventionieren war. In der Gesetzgebungskommission hat sich die Landwirtschaft dann formiert und versucht, diese Konventionierungspflicht zu beseitigen. Dann hat man gesagt: "Nein, so geht das nicht." Am Ergebnis sieht man aber, dass sich kleine Revolten in der Gesetzgebungskommission doch auszahlen, da man diesem Anliegen stückchenweise doch entgegengekommen ist. Jetzt haben wir den Antrag vorliegen, dass 150 Kubikmeter nicht konventioniert werden müssen. Meiner Meinung nach verkompliziert das die ganze Angelegenheit, denn dann muss auch überprüft werden, ob keine eigene Wohneinheit gebildet wird. Des weiteren wäre es sozial gerechtfertigt, wenn die Zusatzbauten im Ortskern vollständig konventioniert würden. Deshalb stimme ich gegen diesen Artikel.

PÜRSTALLER (SVP): Dem ist nicht so, Frau Kollegin Kury! Wir müssen davon ausgehen, dass nur dann nicht konventioniert werden muss, wenn nicht eine eigenständige Wohneinheit gebildet wird. Wenn man zu der heutigen Wohnung weitere 150 Kubikmeter hinzurealisiert, dann muss diese Wohnung nicht konventioniert werden, und das scheint mir schon gerechtfertigt zu sein. Das sind keine großen Geschenke an die Landwirtschaft. Vielleicht hat die Kollegin Kury vergessen, sich den letzten Satz, der für mich von weit größerer Bedeutung ist, anzuschauen. "*Bei der Aussiedlung von Handwerks- und Industriebetrieben in die Gewerbezone muss die gesamte bestehende Betriebskubatur konventioniert werden.*" Da liegt der Hase im Pfeffer und nicht bei den 150 Kubikmetern, die zur eigenen Wohnung hinzukommen!

THALER ZELGER (SVP): Frau Kollegin Kury, als Präsidentin der zuständigen Gesetzgebungskommission möchte ich Ihnen raten, den Bericht zu lesen, denn an diesem Artikel ist in der Kommission nichts geändert worden. Ich möchte Sie fragen, ob Sie den Verein “freiwillige Arbeitseinsätze auf Bergbauernhöfen” kennen. Nachdem ich das Gefühl habe, dass Sie sich so gerne mit der Landwirtschaft auseinandersetzen, könnten Sie dann vielleicht die Welt dieser Bauern besser kennen lernen.

KURY (GAF-GVA): Liebe Kollegin Rosa Thaler, ich nehme Deine Empfehlung gerne auf, nachdem der Vorwurf, mir würde es an Realitätssinn mangeln, auch von Deiner Seite kommt. Manchmal habe ich allerdings den Eindruck, dass gewisse Politikerinnen und Politiker in diesem Saal an Realitätsmangel leiden. Dieser Eindruck überkommt mich immer dann, wenn wir über Urbanistik, landwirtschaftliches Grün und geschlossene Höfe reden. Da habe ich ganz einfach den Eindruck, dass bestimmte Kollegen die Verbauung in unserem Lande nicht wahrgenommen haben. Das, was unter dem Titel “geschlossene Höfe” läuft, ist nicht immer in direkten Zusammenhang mit den armen Bergbauern zu stellen. Das sollten sich meine Kolleginnen und Kollegen einfach einmal anschauen, und dann sollen Sie mir beweisen, dass immer alles mit der Not der Bauern zu begründen ist. Ich glaube das nicht! Liebe Rosa Thaler, Sie täten viel besser daran, wenn Sie zwischen den Bergbauern, die tatsächlich Probleme haben, und den sogenannten Bauern, die in erster Linie all diese Schlupflöcher, die Sie mittragen, nutzen, und zwar nicht im Sinne der Landwirtschaft, unterscheiden würden!

Landesrat Laimer hat mir vorher gesagt, dass die Wirtschaftsgebäude der Viehhaltungsbetriebe ausgesiedelt werden, damit Laufställe entstehen können. Wunderbar, wenn dem so wäre! Als ich im Rahmen der Behandlung des Tierschutzgesetzes verpflichtend vorschreiben wollte, dass Tiere Auslauf haben müssen, hat es einen Aufstand gegeben und man hat mir unterstellt, ich sei realitätsfremd. Wenn sich Viehhaltungsbetriebe zwei Ziegen als Rasenmäher halten, dann frage ich mich, ob das genügt, um ins landwirtschaftliche Grün auszusiedeln. Dann kommt die Litanei, was in diesen Wirtschaftsgebäuden alles möglich sein soll, wenn sie nicht mehr genützt werden. Zuerst sagt man, dass Wirtschaftsgebäude ins landwirtschaftliche Grün ausgesiedelt werden können, und zwar ohne klare Definition. Dann kommt der nächste Artikel, der besagt, dass aus diesen Wirtschaftsgebäuden, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, Buschenschänke, kleine Restaurants bis zu 30 Sitzplätzen usw. gemacht werden können. Man muss da schon einen Zusammenhang sehen! Deshalb müssen andere Politiker des Realitätsverlustes bezichtigt werden! Hier tut man sehr viel zum Schutze einer Kategorie, die eigentlich nicht den notleidenden Teil der Kategorie darstellt.

THALER ZELGER (SVP): Müssen Bauern arm sein, um Bedürfnisse zu haben?

KURY (GAF-GVA): Ich will Frau Rosa Thaler nicht weiter reizen, da wir mittlerweile wohl an einem gefährlichem Punkt angelangt sind. Deshalb wende ich mich jetzt dem Abgeordneten Pürgstaller zu, weil dieser scheint noch guten Mutes zu sein. "150 Kubikmeter nicht zu konventionieren, ist ja nicht so schlimm", sagt Albert Pürgstaller und verweist auf anderes. Den Verweis darauf, dass das andere ein Positivum ist, nehme ich gerne zur Kenntnis. Ich möchte anhand von diesen 150 Kubikmetern, die nicht konventioniert werden müssen, darlegen, welche Kettenreaktion bestimmte Bestimmungen in Südtirol auslösen. Da gibt es eine Kategorie, die etwas machen darf, beispielsweise die Handwerker. Dann kommen die anderen und sagen "Wenn die Handwerker dürfen, dann wollen wir das auch machen", und innerhalb der Landesregierung streiten sich die zuständigen Beschützer der Kategorien. Dann kommt der Kompromiss: "Wenn die Handwerker dürfen, dann dürfen die Privatzimmervermieter auch". Dann kommen wir zur Regelung, dass alle Gebäude im landwirtschaftlichen Grün um 150 Kubikmeter erweitert werden dürfen. Natürlich kommen auch die Bauern und fragen, warum sie die Erweiterung von 150 Kubikmeter nicht auch ohne Konventionierung machen dürfen. Dann kommt die ursprüngliche Kategorie, die das alles ins Rollen gebracht hat, nämlich die Privatzimmervermieter, und sagt: "Wenn alle um 150 Kubikmeter erweitern dürfen, dann möchten wir bitte mehr." Die Folge war der gestern von Landesrat Laimer eingebrachte Abänderungsantrag. Alle dürfen um 150 Kubikmeter erweitern, die Bauern brauchen nicht mehr konventionieren und die Privatzimmervermieter bekommen ein bisschen mehr. Ich will nicht sagen, dass das eine Katastrophe ist, aber wir sehen ja, welche Kettenreaktion ein derartiger Gedanke auslöst. Niemand wird daraus einen großen Nutzen ziehen, denn 150 Kubikmeter sind nicht unbedingt eine riesige Errungenschaft. Den Schaden hat die Bausubstanz, weil dann überall hässliche Anbauten entstehen. Auch die Landschaft erleidet Schaden, da die Tendenz, im landwirtschaftlichen Grün zu wohnen, unterstützt wird.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Frau Kury, Sie haben wieder zu ganz anderen Artikeln gesprochen. Ich spreche zum Artikel 37, der jetzt zur Debatte steht. Wenn aufgrund des Bauleitplanes an der Hofstelle eine zusätzliche Kubatur ermöglicht wird, dann müsste dieselbe aufgrund der heutigen Bestimmung zur Gänze konventioniert werden. Nehmen wir an, dass noch 150 Kubikmeter übrig sind. 150 Kubikmeter zu konventionieren ist gar nicht machbar. Wenn es weniger als 150 Kubikmeter sind und keine eigene Wohneinheit entsteht, dann braucht nicht konventioniert werden. Wenn es hingegen mehr als 150 Kubikmeter sind, dann muss konventioniert werden. Sie haben nicht nur eine ge-

wisse Realitätsschwierigkeit mit der Landwirtschaft, sondern das, was Sie hier vom Besten geben, grenzt schon fast an Bauernfeindlichkeit. Setzen Sie sich besser mit der Landwirtschaft auseinander, denn davon zu sprechen, dass sich ein Bauer zwei Ziegen als Rasenmäher hält, ist schon bauernfeindlich. Die Worte, die Sie wählen, sollten schon der Würde dieses Hauses entsprechen!

Auch mit dem letzten Satz, der vorsieht, dass bei der Aussiedlung von Handwerksbetrieben zur Gänze konventioniert werden muss, setzen wir einen deutlichen Schritt in Richtung Sozialpolitik. Bisher war das ja nicht der Fall.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

Dr. CARLO WILLEIT

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 37 ab.

KURY (GAF-GVA): Beschlussfähigkeit, bitte.

PRÄSIDENT: In Ordnung. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen: bei 11 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben.

Ich unterbreche die Sitzung vorzeitig und wir wiederholen die Abstimmung über diesen Artikel am Nachmittag.

ORE 12.45 UHR

ORE 15.05 UHR

(Appello nominale – Namensaufruf)

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

Dott.ssa ALESSANDRA ZENDRON

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

PRESIDENTE: La seduta riprende.
Ripetiamo la votazione sull'articolo 37.

KURY (GAF-GVA): Beschlussfähigkeit, bitte.

PRESIDENTE: Va bene. Prego uno dei segretari questori di contare: 9 voti favorevoli, 2 voti contrari e 1 astensioni. Pertanto manca il numero legale. La seduta è sospesa per 10 minuti.

ORE 15.07 UHR

ORE 15.20 UHR

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Ripetiamo la votazione sull'articolo 37: approvato con 2 voti contrari, 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 38

1. Il comma 11 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"11. Edifici che il giorno 1° gennaio 1988 avevano la licenza per l'affitto di camere o appartamenti ammobiliati per ferie o esercitavano un'attività ricettiva con i presupposti per la classificazione nella regolamentazione di esercizi pubblici e che dal 1° gennaio 2000 sono classificati quale esercizio ricettivo ai sensi della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e al momento della presentazione della domanda di costruzione siti nel verde agricolo, comprese le zone sottoposte a divieto di edificazione per la tutela del paesaggio, nel verde alpino o nel bosco, possono essere ampliati qualitativamente indipendentemente dalla densità fondiaria, per adeguarli agli standards moderni. Nel regolamento di esecuzione sono determinati i criteri per l'ampliamento qualitativo degli esercizi ricettivi differenziati secondo la loro classificazione ai sensi dell'articolo 33 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58. Nell'ambito dell'area di pertinenza di esercizi ricettivi possono essere realizzate opere che non comportino un aumento di cubatura o di superficie di calpestio, dimensionate alle esigenze e comunque non superiori alla superficie utile complessiva dell'esercizio ricettivo stesso. L'area di pertinenza viene calcolata applicando la densità edilizia di 0,6 metri cubi/metri quadri alla cubatura esistente. Nel regolamento di esecuzione sono altresì stabiliti i criteri per l'ampliamento qualitativo di esercizi di somministrazione di pasti e bevande esistenti nelle zone di cui sopra. La concessione edilizia per l'ampliamento qualitativo di esercizi ricettivi è condizionata alla presentazione di un atto unilaterale d'obbligo, con il quale il sindaco viene autorizzato ad annotare nel libro fondiario il vincolo che la costruzione è destinata ad esercizio ricettivo. Il vincolo ha durata ventennale. L'atto d'obbligo vale anche per i progetti di variante non sostanziale ai sensi dell'articolo 82, comma 2, e per i quali la concessione edilizia viene rilasciata entro tre anni dall'atto d'obbligo. Decorso tale termine, il sindaco rilascia il nulla osta per la cancellazione del vincolo nel libro fondiario."

Art. 38

1. Artikel 107 Absatz 11 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"11. Gebäude, die am 1. Jänner 1988 die Lizenz zur privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen hatten oder

eine Beherbergungstätigkeit mit den Voraussetzungen für die Einstufung in die Gastgewerbeordnung ausübten und seit dem 1. Jänner 2000 als Beherbergungsbetriebe laut Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, eingestuft sind und sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün, einschließlich der aus Gründen des Landschaftsschutzes mit Bauverbot belegten Zonen, im alpinen Grünland oder im Waldgebiet befinden, können - unabhängig von der Baumassendichte - qualitativ erweitert werden, um sie den Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen. Mit Durchführungsverordnung werden die Kriterien für die qualitative Erweiterung der Beherbergungsbetriebe, differenziert nach deren Einstufung gemäß Artikel 33 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, festgelegt. Auf der Zubehörfläche von Beherbergungsbetrieben können Anlagen errichtet werden, die keine Erhöhung des umbauten Raumes und der begehbaren Nutzfläche mit sich bringen, entsprechend dem Bedarf bemessen und nicht größer sind als die gesamte Nutzfläche des Beherbergungsbetriebes selbst. Als Zubehörfläche gilt eine Fläche, die durch Anwendung der Baumassendichte von 0,6 Kubikmeter/Quadratmeter auf die bestehende Baumasse berechnet wird. In der Durchführungsverordnung werden ebenfalls die Kriterien für die qualitative Erweiterung von Schank- und Speisebetrieben festgelegt, die in den obengenannten Zonen bestehen. Die Baukonzession für die qualitative Erweiterung von Beherbergungsbetrieben wird nach Vorlage einer einseitigen Verpflichtungserklärung erteilt, mit der der Bürgermeister ermächtigt wird, im Grundbuch die Bindung anzumerken, dass das Gebäude als Beherbergungsbetrieb bestimmt ist. Die Bindung hat eine Dauer von 20 Jahren. Die Verpflichtungserklärung gilt auch für die Varianteprojekte, die keine wesentlichen Änderungen laut Artikel 82 Absatz 2 beinhalten und für die innerhalb von drei Jahren ab Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung die Baukonzession ausgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Bürgermeister die Unbedenklichkeitserklärung für die Löschung der Bindung im Grundbuch aus."

Ha chiesto intervenire la consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (GAF-GVA): Bei der Lektüre dieses Gesetzentwurfes habe ich ungefähr zwei Stunden versucht, mich mit der neuen Definition von Privatzimmervermietern und Beherbergungsbetrieben auseinanderzusetzen. Jeder, der versucht hat, das zu verstehen, wird sich schwer getan haben. Im Übrigen entspricht der Artikel mit Ausnahme der letzten Sätze dem geltenden. Er fügt lediglich hinzu, dass die Verpflichtungserklärung auch für das Varianteprojekt gilt, wenn keine wesentlichen Änderungen vorhanden sind.

Die neue Definition der Beherbergungsbetriebe muss man sich schon auf der Zunge zergehen lassen. Der alte Text war relativ klar und einfach. Beherbergungsbetriebe müssen am 1. Jänner 1988 im landwirtschaftlichen Grün bestanden haben. Um bestimmte Fälle mithineinzunehmen bzw. um für bestimmte Fälle die Möglichkeit der qualitativen Erweiterung zu gewähren, erfindet man jetzt eine neue Definition. Die Be-

herbergungsbetriebe müssen sich bei Vorlage des Baugesuchs im landwirtschaftlichen Grün befinden haben. Was ist wohl der Grund dafür, dass man das nicht mehr so einfach formuliert wie früher? Dann komme ich zur Erklärung, dass das Trick 17 ist, damit bestimmte Beherbergungsbetriebe, die zwar bereits im Jahr 1988 bestanden haben - aber in einer anderen Bauzone -, die Motivation verspüren, dass ihre Zone in landwirtschaftliches Grün umgewidmet wird. Anders kann ich mir das nicht erklären. Die Folge dieser neuen Definition wird sein, dass Hotels, die sich bis jetzt in irgendwelchen touristischen Zonen befinden haben, wo sich auch hingehören, auf die Gemeinde Druck ausüben werden, damit ihr Grundstück in landwirtschaftliches Grün umgewidmet wird, weil man im landwirtschaftlichen Grün mehr bauen kann als in den dafür vorgesehenen Zonen. Das widerspricht jeglicher Planung! Mir kommt es irgendwie lethargisch vor, aber dieses Faktum müsste doch alle ein bisschen auf die Barrikaden bringen, denn das widerspricht jeglichem Prinzip der Raumplanung. Deshalb spreche ich mich gegen diese Art der Formulierung aus, die sicher für einige bekannte Fälle von Beherbergungsbetrieben die Möglichkeit eröffnet, durch die Umwidmung in landwirtschaftliches Grün mehr bauen zu können.

Des weiteren möchte ich meine Kolleginnen und Kollegen darauf aufmerksam machen, dass in diesem Artikel ein Termin für die Privatzimmervermieter fixiert ist. Dieses Datum wird uns seit dem gestern von Landesrat Laimer eingebrachten Abänderungsantrag noch einmal begegnen, und zwar dort, wo es um die Aufstockung der 150 Kubikmeter im landwirtschaftlichen Grün geht.

LAIMER (SVP): (*unterbricht*)

KURY (GAF-GVA): Ich verstehe das schon. Früher waren sie Privatzimmervermieter und seit 1.1.2000 sind sie gewerblich. Mir ist aufgefallen, dass sich dieses Datum in Ihrem neuen Abänderungsantrag für die Aufstockungsmöglichkeit wiederholt, und darin sehe ich einen Zusammenhang. Man will bestimmten Kategorien die Möglichkeit zur Aufstockung gewähren. Wenn dieser Artikel versenkt wird, dann ändert sich nichts, außer, dass die alte Definition aufrecht bleibt. Die neue Definition schafft Unklarheit, weil damit der Prozess nie abgeschlossen wird. Es gibt sicher viele Hotels, die im Jahr 1988 bestanden haben, und all diese werden sich jetzt um Umwidmung in landwirtschaftliches Grün und Ausbau bemühen. Nachdem die Auswüchse der qualitativen Erweiterung doch ziemlich deutlich vor aller Augen liegen und der Landesrat immer wieder angekündigt hat, dass er diesem Missstand mit Durchführungsverordnung zu Leibe rücken wolle, möchte ich höflichst um Auskunft ersuchen, ob diese Durchführungsverordnung bereits genehmigt ist, was sie beinhaltet und welche Folgen sie haben wird.

KLOTZ (UFS): Während der erste Satz des bisherigen Absatzes 11 einigermaßen klar war, ist dieser erste Satz in keiner Weise klar. Das, was Landesrat Laimer in einem Zwischenruf auf eine Frage der Kollegin Kury geantwortet hat, steht in diesem neuen Text nicht. Hier steht: *“Gebäude, die am 1. Jänner 1988 die Lizenz zur privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen hatten oder Gebäude, die eine Beherbergungstätigkeit mit den Voraussetzungen für die Einstufung in die Gastgewerbeordnung ausübten und seit dem 1. Jänner 2000 als Beherbergungsbetriebe .. eingestuft sind, ...”* Das sind zwei verschiedene Kategorien! Das eine sind Gebäude, die zur privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen dienen. Das andere sind Gebäude, die eine Beherbergungstätigkeit erlangt haben. Landesrat Laimer hat gesagt, dass beide Bedingungen erfüllt werden müssen.

KURY (GAF-GVA): *(unterbricht)*

KLOTZ (UFS): Die ist auch unklar! Ich verstehe die deutsche Sprache normalerweise schon, aber hier verstehe ich sie nicht. Ich glaube nicht, dass ich plötzlich das Deutsche verlernt habe.

Nun komme ich zu meinen grundsätzlichen Fragen. Wenn obgenannte Kategorien diese Voraussetzungen erfüllen und sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün befinden, können qualitative Erweiterungen vorgenommen werden, um sich an die Erfordernisse der heutigen Zeit anpassen zu können. Wann endet die Vorlage der Baugesuche? Hier ist kein Termin genannt. Handelt es sich jetzt um unbegrenzte Zeiten? Können diejenigen, die am 1. Jänner 2000 als Beherbergungsbetriebe eingetragen waren, jetzt ewig ansuchen oder gibt es dafür eine klare Terminvorgabe? Was heißt *“um sie den Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen”*? Im darauffolgenden Satz steht dann zwar, dass die Kriterien für die qualitative Erweiterung mit Durchführungsverordnung festgelegt werden, aber mich hätte schon interessiert, was das Kriterium *“um sie den Erfordernissen der heutigen Zeit anzupassen”* konkret bedeutet.

Eine Frage hätte ich auch in Bezug auf die Zuhörsfläche. *“Auf der Zuhörsfläche von Beherbergungsbetrieben können Anlagen errichtet werden”* - an welche Art von Anlagen denkt man hier? - *“, die keine Erhöhung des Umbautenraumes und der begehbaren Nutzfläche mit sich bringen, entsprechend dem Bedarf bemessen”* - worauf bezieht sich der Bedarf? - *“und nicht größer sind als die gesamte Nutzfläche des Beherbergungsbetriebes.”* Ist das nicht ein Widerspruch? Was die Zuhörsfläche angeht, werden in der Durchführungsverordnung ebenfalls die Kriterien für die qualitative Erweiterung von Schank- und Speisebetrieben festgelegt. Was stellt man sich darunter vor, denn darauf hat der Landtag ja keinerlei Einfluss?

LAIMER (SVP): *(unterbricht)*

KLOTZ (UFS): Gut, dann ersuche ich Sie aber um die Beantwortung der anderen Fragen.

PÜRSTALLER (SVP): Recht viel Neues enthält dieser Artikel nicht. All das, was für Beherbergungsbetriebe gilt, ist bereits in Kraft und es gibt auch eine entsprechende Durchführungsverordnung. Hinzugekommen ist die Bestimmung, dass Gebäude, die am 1. Jänner 1988 die Lizenz zur Privatzimmervermietung gehabt haben und seit dem 1. Jänner 2000 als Beherbergungsbetriebe eingestuft sind, zur qualitativen Erweiterung zugelassen werden. Das kann von dem einen und anderen auch so ausgelegt werden, dass jetzt einige zusätzlich die Möglichkeit zur qualitativen Erweiterung erhalten. Sonst beinhaltet dieser Artikel nichts Aufsehenerregendes. Meiner Meinung nach wäre aber eine stärkere Einschränkung der qualitativen Erweiterung hinsichtlich der Durchführungsverordnung wünschenswert. Es hat zwar eine Überarbeitung der Durchführungsverordnung gegeben, aber aus meiner Sicht sind wir immer noch zu großzügig. Wenn wir uns anschauen, was bei einem Drei-Sterne-Hotel an qualitativer Erweiterung möglich ist, so übersteigt das das Ausmaß bei weitem, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn in den touristisch stark entwickelten Gemeinden wie St. Ulrich, Dorf Tirol, Corvara usw. der Unmut der Bevölkerung steigt. Hotels dürfen zwei- und dreifach erweitern und ein normaler Bürger darf nicht einmal einen Wintergarten errichten! Deshalb bräuchte es hier schon ein Maß der Erträglichkeit, was mit der derzeitigen Lösung sicher nicht gegeben ist.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Zunächst möchte ich feststellen, dass es drei Viertel der Gemeinden per Gesetz verboten ist, eine Tourismuszone auszuweisen, und das gibt es sonst wohl nirgends. Wir haben den Weg eingeschlagen, ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Einwohnerzahl und den Gästebetten aufzubauen. Es können lediglich Erweiterungen im Sinne der Qualität und je nach Einstufung auch im Sinne der Quantität gemacht werden. Je schwächer eine Gemeinde eingestuft ist, desto mehr Betten können errichtet werden.

Das Neue an diesem Artikel ist die Sicherheit, dass es hier keine neue Definition von Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern gibt. Das einzig Neue ist – und das hat bereits der Kollege Pürstaller erwähnt –, dass auch Privatzimmervermieter, die 1988 bestanden haben, aber seit dem 1. Jänner 2000 gewerblich sind, eine qualitative Erweiterung beantragen können. Die zweite Neuerung besteht darin, dass man unwesentliche Varianten nicht mehr eigens im Grundbuch eintragen muss.

Frau Kury, die Durchführungsbestimmung ist Ihnen auch entgangen, denn sie ist bereits seit einem halben Jahr in Kraft. Dort haben wir festgeschrieben, dass

Einzelzimmer, sobald sie die Mindestgröße eines Doppelzimmers erreichen, automatisch als Doppelzimmer gezählt werden, auch wenn nur ein Bett drinnen steht. Das bedeutet, dass man nicht mehr ein Doppelzimmer als Einzelzimmer erklären und somit entsprechend erweitern kann. Der Kollege Pürgstaller hat gesagt, dass die Durchführungsverordnung in Bezug auf die qualitative Erweiterung verschärft werden müsste, und darüber kann man sicher reden.

Frau Klotz, ich lade Sie ein, sich die Durchführungsbestimmung einmal durchzulesen. Dort steht, was gemacht werden darf. Was die Termine betrifft, so kann man keinem Betrieb vorschreiben, ob er heute oder morgen bauen will. Sobald das Ausmaß der möglichen Erweiterung erreicht ist, ist fertig.

PRESIDENTE: Prima di votare, vorrei farVi notare due correzioni di carattere linguistico che inseriremo d'ufficio. Le parole "densità fondiaria" e "densità edilizia" vengono tradotte nel testo tedesco come "Baumassendichte", invece nel primo caso si deve correggere "Bruttobaumassendichte" e nel secondo caso "Nettobaumassendichte"

Passiamo alla votazione sull'articolo 38.

BAUMGARTNER (SVP): Ich ersuche um namentliche Abstimmung.

PRESIDENTE: Il consigliere Baumgartner e altri due consiglieri hanno chiesto la votazione per appello nominale.

Cominciamo con il numero 29:

STOCKER (SVP): Ja.

THALER H. (SVP): (Abwesend)

THALER ZELGER (SVP): Ja.

THEINER (SVP): Ja.

URZÌ (AN): No.

WILLEIT (Ladins): Enthalten.

ZENDRON (GAF-GVA): No.

ATZ (SVP): (Abwesend)

BAUMGARTNER (SVP): Ja.

BERGER (SVP): (Abwesend)

CIGOLLA (Il Centro): Sì.

DENICOLÒ (SVP): Ja.

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): Sì.

DURNWALDER (SVP): Ja.

FEICHTER (SVP): Ja.

FRICK (SVP): (Abwesend)

GNECCHI (Progetto Centrosinistra – Mitte Links Projekt): Sì.

HOLZMANN (AN): (Assente)

HOSP (SVP): (Abwesend)

KASSLATTER MUR (SVP): (Abwesend)

KLOTZ (UFS): Nein.

KURY (GAF-GVA): Nein.

LADURNER (SVP): Ja.

LAIMER (SVP): Ja.

LAMPRECHT (SVP): Ja.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Enthalten.

LO SCIUTO (Lista Civica – Forza Italia – CCD): (Assente)

MESSNER (SVP): Ja.

MINNITI (AN): (Assente)

MUNTER (SVP): (Abwesend)

PAHL (SVP): (Abwesend)

PÖDER (UFS): Nein.

PÜRGSALLER (SVP): Ja.

SAURER (SVP): Ja.

SEPPI (Unitalia – Movimento Sociale F.T.): (Assente)

Comunico il risultato della votazione: 16 voti favorevoli, 5 voti contrari e 2 astensioni. Pertanto l'articolo 38 è approvato.

Art. 39

1. Al comma 12 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è aggiunto, in fine, il seguente periodo: "La distruzione o il danneggiamento dell'edificio in seguito a una calamità naturale o a una catastrofe deve essere confermata dal competente ufficio provinciale o dal comandante dei vigili del fuoco territorialmente competente o da un tecnico incaricato dal comune a spese del richiedente."

Art. 39

1. Dem Artikel 107 Absatz 12 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Satz hinzugefügt: "Die Zerstörung oder Beschädigung des Gebäudes durch Natur- oder andere Katastrophen muss vom zuständigen Landesamt oder vom örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten oder von einem von der Gemeinde auf Spesen des Bauwerbers beauftragten Techniker bestätigt werden."

Do lettura dei seguenti emendamenti che ai sensi dell'articolo 97-quater, comma 1 del regolamento interno vengono trattati congiuntamente:

Emendamento soppressivo (emendamento n. 1), presentato dal consigliere Leitner: "L'articolo 39 è soppresso."

"Artikel 39 wird gestrichen."

Emendamento n. 2, tendente all'inserimento di un comma 01, presentato dal consigliere Leitner: "È inserito il seguente comma: '01. Nella seconda frase del comma 12 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13 le parole 'o in un comune limitrofo' sono soppresse'."

"Folgender Absatz wird eingefügt: '01. Im zweiten Satz von Absatz 12 des Artikels 107 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13 werden die Worte 'oder in einer angrenzenden Gemeinde' gestrichen'."

Emendamento n. 3, tendente all'inserimento di un comma 01, presentato dalla consigliera Kury: "All'articolo 39 prima del comma 1 è inserito il seguente comma 1: '01. Il secondo periodo dell'articolo 107, comma 12, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è così sostituito: 'Gli edifici espropriati per motivi di pubblica utilità ai sensi della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e presenti nel verde agricolo al 1° ottobre 1997, possono essere ricostruiti nel verde agricolo dello stesso territorio comunale a condizione che la cubatura non superi i 495 m³ e sia mantenuta la destinazione d'uso precedente'."

"Im Artikel 39 wird dem ersten Absatz folgender Absatz 01 hinzugefügt: '01. Im Artikel 107 Absatz 12 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, erhält der zweite Satz folgende Fassung: 'Die laut Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 10 aus Gründen der Gemeinnützigkeit enteigneten Wohngebäude, die am 1. Oktober 1997 im landwirtschaftlichen Grün bestanden haben, können im selben Gemeindegebiet im landwirtschaftlichen Grün wiedererrichtet werden, wobei die Kubatur von 495 m³ nicht überschritten werden darf und die frühere Zweckbestimmung beizubehalten ist'."

Subemendamento all'emendamento n. 3 (emendamento n. 3.1), presentato dall'assessore Laimer: "La frase 'la cubatura non superi i 495' è sostituita dalla seguente: 'la cubatura ricostruita non superi i 850' e viene aggiunta la seguente frase: 'Nella determinazione dell'indennità di esproprio deve essere tenuto conto del valore del diritto di ricostruzione'."

"Der Ausdruck 'Kubatur 495' wird ersetzt mit dem Ausdruck 'wiedererrichtete Kubatur 850' und folgender Satz hinzugefügt: 'Bei der Festsetzung des Enteignungspreises ist der Wert des Rechts zum Wiederaufbau zu berücksichtigen'."

Emendamento n. 4 (emendamento alternativo), tendente all'inserimento di un comma 01, presentato dalla consigliera Kury: "All'articolo 39 prima del comma 1 è inserito il seguente comma 01: '01. Il secondo periodo dell'articolo 107, comma 12, della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è così sostituito: 'Gli edifici espropriati per motivi di pubblica utilità ai sensi della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e presenti nel verde agricolo al 1° ottobre 1997, possono essere ricostruiti nel verde agricolo dello stesso territorio comunale a condizione che sia mantenuta la destinazione d'uso precedente'."

"Im Artikel 39 wird vor dem ersten Absatz folgender Absatz 01 eingefügt: '01. Im Artikel 107 Absatz 12 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, erhält der zweite Satz folgende Fassung: 'Die laut Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 10, aus Gründen der Gemeinnützigkeit enteigneten Wohngebäude, die am 1. Oktober 1997 im landwirtschaftlichen Grün bestanden haben, können im selben Gemeindegebiet im landwirtschaftlichen Grün wiedererrichtet werden, wobei die frühere Zweckbestimmung beizubehalten ist'."

Chi desidera intervenire su questi emendamenti? La consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (GAF-GVA): Ich schicke voraus, dass ich gegen den Streichungsantrag von Pius Leitner stimmen werde, weil der vorliegende Artikel 39 ein guter ist. Er verbessert die momentane Situation. Laut alter Regelung war es so, dass Gebäude, die durch Natur- und andere Katastrophen beschädigt worden sind, im Gemeindegebiet wiedererrichtet werden konnten. Mit dieser Bestimmung wurde großer Missbrauch betrieben, denn plötzlich sind irgendwelche kleinen Rinnsäle zu großen Katastrophen geworden und Gebäude wurden herumgeschoben. Jetzt versucht man diesem Missstand vorzubauen, indem die Zerstörung oder Beschädigung des Gebäudes durch Natur- und andere Katastrophen von einem Landesamt, vom Feuerwehrkommandanten oder von einem Techniker festgestellt werden muss. Das ist eine Verbesserung, und deshalb kann ich dem Antrag auf Streichung dieses Artikels nicht zustimmen. Dieser Artikel bieten außerdem die Möglichkeit, ein anderes äußerst wichtiges Thema aufs Tapet zu bringen. Wenn wir diesen Artikel nicht hätten, dann könnten wir das nicht mehr anhängen. Ich beziehe mich auf das Verschieben enteigneter Kubatur in Nachbargemeinden. Das ist ein großes Problem, und in diesem Zusammenhang verwies ich auf den letzten Fall, nämlich auf das Verschieben eines Hofes in Sarntal, der sich dann auch kubaturmäßig vermehrt hat. Wir wissen, dass die Möglichkeit der Kubaturverschiebung in Nachbargemeinden auch rein verwaltungstechnisch große Probleme mit sich gebracht hat. Der Kollege Leitner und ich haben eine Soft-Variante dieses Artikels präsentiert, die vorsah, die Möglichkeit der Kubaturverschiebung nur mehr innerhalb der Gemeindegrenzen vorzusehen. Ich habe dann noch einen anderen, etwas mutigeren Vorschlag präsentiert, der neben der Möglichkeit der Kubaturverschiebung nur innerhalb der Gemeindegrenzen auch die Festlegung des wiederrichteten Kubaturausmaßes vorsieht. Es ist doch ein Widerspruch, dass jemand, der enteignet wird, die gesamte Enteignungsentschädigung kassieren und parallel dazu auch noch die gesamte Kubatur neu errichten darf. Dass das ein gefundenes Fressen für Spekulanten war, ist klar. Die Enteignung war in diesen Fällen kein Unglück, sondern ein riesiges Glück. Wie gesagt, ich habe vorgeschlagen, die enteignete Kubatur nur innerhalb der Gemeindegrenzen zu verschieben und die Kubatur auf 495 Kubikmeter zu beschränken, um dem zu erwartenden Einwand der Kollegin Rosa Thaler – “die Leute müssen ja auch noch irgendwie leben können” - entgegen zu können. Als ich dann gesehen habe, dass Landesrat Laimer zu diesem Abänderungsantrag einen Abänderungsantrag eingebracht hat, habe ich meinen Augen nicht getraut, denn offensichtlich hat jetzt auch innerhalb der Mehrheitspartei der Denkprozess eingesetzt, dass es nicht angeht, eine Kategorie übermäßig zu privilegieren. Dass hier ein Übermaß an Privilegierung einer Kategorie bestanden hat, ist klar. Wenn jemand, der in einer A-Zone wohnt, enteignet wird, bekommt dieser jemand die Enteignungsentschädigung und kein Hahn kräht danach, wohin dieser jemand wohnen geht. Wenn er keine Wohnung mehr bekommt, dann muss er eben unter einer Brücke schlafen.

Ich hoffe, dass der Abänderungsantrag von Landesrat Laimer ernst gemeint ist. Mein Antrag wäre ein mutigerer Schritt gewesen, aber immerhin gibt es jetzt auch

einen Ansatz von Seiten der Mehrheitspartei. Das ist auch eine Bestätigung dafür, dass ich mit meiner damaligen Argumentation, die ich in regelmäßigen Abständen wiederholt habe, nicht völlig falsch gelegen bin. Auf jeden Fall werde ich für den Abänderungsantrag von Landesrat Laimer stimmen, und dem Kollegen Leitner muss ich sagen, dass ich seinem Streichungsantrag nicht zustimmen kann, denn damit würde die gesamte Thematik der enteigneten Kubatur flach fallen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Kollegin Kury, das hat nichts mit der Verschiebung zu tun, aber ich werde meinen Streichungsantrag zurückziehen. Außerdem ersuche ich um die Streichung der Worte *“oder vom örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten oder von einem von der Gemeinde auf Spesen des Bauwerbers beauftragten Technikers”*. Es ist richtig, dass das zuständige Amt eine Bestätigung ausstellt, aber wenn man hier einen vom Bauwerber beauftragten Techniker die Möglichkeit gibt, diese Bestätigung auszustellen, dann öffnet man der Diskretionalität Tür und Tor, und diese Leute kommen unter Druck, auch der Feuerwehrhauptmann. Wir wissen ja, was in den Gemeinden vor Ort passieren kann. Es ist bestimmt nicht so, dass ich einem Feuerwehrkommandanten von vorneherein die Qualifikation absprechen möchte, aber nicht jeder Feuerwehrhauptmann ist in der Lage, ein solches Gutachten auszustellen. Er läuft Gefahr, in die Mühlen zu kommen und der vom Bauwerber bezahlte Techniker erst recht. Da kann es jederzeit Gefälligkeitsgutachten geben, und deshalb ersuche ich um Streichung des obgenannten Passus’.

Was die Kubaturverschiebung grundsätzlich anbelangt, so war meine diesbezügliche Haltung immer klar. Ich bin mit dem Vorschlag des Landesrates einverstanden, da er im Prinzip einschränkender ist. Mir geht es darum, dass die Möglichkeit der Kubaturverschiebung von einer in eine andere Gemeinde gestrichen wird. Das Beispiel, das genannt worden ist, war auch Gegenstand mehrerer Anfragen. Ich war schon erstaunt, als mir der Bürgermeister von Schenna letzthin erklärt hat, dass ihm der Bürgermeister von Sarntal eine falsche Kubatur mitgeteilt habe. Deshalb wurde jetzt ein Varianteprojekt eingereicht. Dass man eine Kubatur zwei Mal verkaufen kann, gibt es auf der Welt sicher nicht ein zweites Mal, Herr Landesrat! Wenn Sie sagen, dass es nur in Südtirol der Fall ist, dass in zwei Drittel der Gemeinden keine Bauzonen für Tourismus ausgewiesen werden können, dann müssen Sie auch sagen, dass es auch keinen andern Teil der Welt gibt, in dem man die Kubatur zwei Mal verkaufen kann. Wie gesagt, diese Einschränkung ist unbedingt notwendig, denn mit der Möglichkeit der Kubaturverschiebung wurde mehr als Schindluder getrieben. Natürlich ist es schwierig zu kontrollieren, aber es muss auch gesagt werden, dass die Gleichbehandlung der Bürger in Gefahr ist. Als ich wissen wollte, wie viele Kubaturverschiebungen es in Südtirol gegeben hat, hat mir der Landesrat richtigerweise geantwortet, dass dies Kompetenz der Gemeinden sei. Daraufhin habe ich alle 116 Gemeinden angeschrieben und war dann doch überrascht, dass mir zwei Drittel der Gemeinden geantwortet haben. Allerdings habe ich keine Möglichkeit zu überprüfen, ob das, was mir die Gemeinden ge-

sagt haben, auch wirklich stimmt. Die Gemeinde Enneberg hat mir geantwortet, dass es keine Kubaturverschiebungen gegeben hat, aber mittlerweile hat der Staatsanwalt Unterlagen des Bürgermeisters beschlagnahmt, der sich in Zwischenwasser eine alte verfallene Säge gekauft und sich in der besten Lage der Gemeinde ein Wohnhaus errichtet hat. Wir werden ja sehen, was da noch herauskommt.

LAIMER (SVP): *(unterbricht)*

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich gebe der Landesregierung keine Schuld, aber so kann es nicht gehen. Es kann doch nicht immer der Staatsanwalt auf den Plan treten, denn die Verwaltung muss schon in der Lage sein, diese Dinge zu kontrollieren. Gerade in diesem Bereich wird in den Gemeinden sehr viel sozialer Konfliktstoff erzeugt. Dann entsteht der Eindruck, dass es bei einem geht und bei einem anderen nicht. Jetzt wird zumindest der Missbrauch der Kubaturverschiebung von einer in eine andere Gemeinde abgestellt. Wir haben schon einmal eine Verbesserung erreicht, denn früher konnte man die Kubatur im ganzen Land herumverschieben, zum Beispiel von Gsies nach Riffian. Wie gesagt, hier ist sehr viel gesündigt worden. Das wurde schon abgestellt und jetzt kommt eine zusätzliche Einschränkung hinzu, was ich für richtig finde, denn in ein- und derselben Gemeinde soll eine Kubaturverschiebung schon möglich sein.

Sollte der Abänderungsantrag von Landesrat Laimer angenommen werden, dann ziehe ich den Streichungsantrag selbstverständlich zurück. Hinsichtlich des ersten Abänderungsantrages beantrage ich, wie bereits erwähnt, eine getrennte Abstimmung.

PÜRGSSTALLER (SVP): Wie sagt man so schön? “Die Tiroler sind lustig, die Tiroler sind schlau”. Dieser Leitsatz hat sich hinsichtlich der Kubaturverschiebung wohl voll und ganz bestätigt. Ich habe bei der Behandlung des letzten Finanzgesetzes angemahnt, dass doch ein gewisser Teil offen bleibt. Deshalb, liebe Kollegin Kury, kann die Kraft doch nicht ganz so geballt gewesen sein. Ich habe bereits damals gesagt, dass vor allem Enteignungen im landwirtschaftlichen Grün geregelt werden müssen, und deshalb bin ich froh, dass diese Lücke jetzt endlich geschlossen wird. Der Vorschlag von Landesrat Laimer scheint mir gerechtfertigt zu sein.

Der Kollege Leitner hat gesagt, dass der Feuerwehrkommandant unter Druck kommen würde. In diesem Zusammenhang muss ich ihm sagen, dass es hier ja entsprechende Unterlagen gibt und deshalb nicht einfach eine Theatervorstellung inszeniert werden kann. Deshalb kann ich mir nicht vorstellen, dass der Feuerwehrkommandant solche Katastrophen inszenieren könnte. Wir sagen sonst immer, dass wir den Verwaltungsapparat mit weiß Gott wie viel Personal aufblasen. Wenn wir schon Techniker haben, dann sollen diese die Arbeit vor Ort machen, ohne dass das zuständige Landesamt dies tun muss. Auf jeden Fall gehört Landesrat Laimer hier schon einmal

ein Lob ausgesprochen. Bisher wurde das gesamte Gesetz verteufelt, aber das ist schon eine konkrete Maßnahme, mit der Lücken geschlossen werden. Da wird uns sicher auch die Kollegin Kury zustimmen.

KLOTZ (UFS): Natürlich glaubt niemand, dass ein Feuerwehrkommandant Naturkatastrophen inszeniert. Deshalb teile ich die Auffassung des Kollegen Leitner und unterstütze seine Forderung nach einer getrennten Abstimmung. Es wird bestimmt nicht so viele Fälle von Kubaturverschiebungen als Folge von Naturkatastrophen geben, dass das zuständige Landesamt personalmäßig nicht in der Lage wäre, das zu bewältigen. Hat Landesrat Laimer Sorge, dass das zuständige Landesamt überfordert werden könnte? Wir wissen ja, wie es manchmal läuft. Es braucht nur irgendein mit einem Einflussreichen gut befreundeter Mensch sagen: "Schau, das ist eigentlich eine Naturkatastrophe. Ich habe die Feuerwehr immer so großzügig unterstützt und deshalb brauche ich jetzt von Dir diese Bestätigung." Ich bin auch der Meinung, dass es nicht ein Gemeindetechniker sein soll, der diese Bestätigung ausstellt. Ich bin davon überzeugt, dass das zuständige Landesamt nicht überfordert ist, wenn ausschließlich Techniker des Amtes diese Überprüfungen vornehmen und die Fälle bestätigen. Beim Feuerwehrkommandanten handelt es sich ja um ein Ehrenamt und deshalb wollen wir diese Leute nicht zusätzlichen Belastungen aussetzen. Das zum einen.

Nun zu den Abänderungsanträgen in Bezug auf den Absatz 12 des Landesgesetzes Nr. 13 aus dem Jahre 1997. Selbstverständlich bin auch ich damit einverstanden, dass die Kubaturverschiebungen auf die betroffene Gemeinde beschränkt bleiben. Im bisherigen Absatz 12 steht, "*wobei die Kubatur und die frühere Zweckbestimmung beizubehalten sind.*" Jetzt wird hier eine Obergrenze festgelegt, die im Abänderungsantrag der Kollegin Kury bei 495 Kubikmetern und im Abänderungsantrag von Landesrat Laimer bei 850 Kubikmetern liegt. Was hat den Herrn Landesrat dazu bewogen, die Obergrenze bei 850 Kubikmetern anzusetzen? An die Kollegin Kury möchte ich die Frage stellen, ob die 850 Kubikmeter nicht zu großzügig sind. Wenn es sich um ein kleines Häuschen gehandelt hat, ...

LAIMER (SVP): *(unterbricht)*

KLOTZ (UFS): Ach so, die 850 Kubikmeter gelten nur dann, wenn die Kubatur größer war. Dann ist das in Ordnung.

KURY (GAF-GVA): Offensichtlich hat der Kollege Pürgstaller, der jetzt leider nicht hier ist, Streicheleinheiten notwendig, und diese würde ich ihm gerne geben. Auch Landesrat Laimer kann gerne Streicheleinheiten von mir bekommen. Allerdings muss ich schon auf etwas hinweisen, da man mir ein bisschen zynisch unterstellt hat, ich hätte in der Öffentlichkeit auf Lücken hingewiesen, die mit diesem Gesetz geschlossen würden. Ich verweise auf die Daten der eingebrachten Abänderungsanträge.

In dem von Landesrat Laimer vorgelegten Gesetzentwurf ist über diese Einschränkung nichts enthalten, Kollege Pürgstaller. Der Gesetzentwurf von Landesrat Laimer beinhaltet keine Schließung der Lücken. Am 30. Dezember des letzten Jahres habe ich eine Pressekonferenz abgehalten, bei der ich behauptet habe, dass mit diesem Gesetz keine Lücken geschlossen werden. Das nur zu Klärung! Landesrat Laimer hat dann lobenswerterweise am 6. Februar dieses Jahres einen Abänderungsantrag zu meinem Abänderungsantrag präsentiert, der im Prinzip meine Richtung akzeptiert, bei der Wiederherstellung der Kubatur aber etwas großzügiger ist. Natürlich wäre mir mein Vorschlag lieber gewesen.

Frau Klotz, bisher war es so, dass man, wenn eine Kubatur enteignet wurde, die gesamte Enteignungsentschädigung kassieren und die gesamte Kubatur wiedererrichten konnte, und zwar auf dem schönsten Platz der umliegenden Gemeinden, und das sind im Fall "Sarntal" 12 bis 13. Wenn ich von der Argumentation ausgehe, dass jemand, der im landwirtschaftlichen Grün gewohnt hat, etwas mit Landwirtschaft zu tun hat, dann ist es richtig, dass diese Person auch weiterhin im landwirtschaftlichen Grün eine Wohnung hat, denn sonst kann sie ja ihrer Tätigkeit nicht nachgehen. Deshalb würde ich hier eine Ausnahme akzeptieren. Allerdings soll nicht die gesamte Kubatur wiederrichtet werden dürfen, siehe "Rohrerhof". Warum soll jemand 2.000 Kubikmeter Kubatur wiederrichten können? Man sagt ja, dass fünf Reihenhäuser geplant sind, und in fünf Reihenhäusern wird der arme Bauer wohl nicht wohnen können. Es genügt, wenn man ihm eine Wohnung sichert, aber man muss ausschließen, dass damit Spekulation betrieben wird. Das mit dem Rohrerhof ist ein exemplarischer Fall, aber es gibt viele solcher Fälle, die beweisen, dass mit dieser Bestimmung reine Spekulation betrieben worden ist. Nach Sicherstellung des eigenen Wohnbedarfs konnten dann noch 1.000 oder 2.000 Kubikmeter auf dem freien Markt verkauft werden, und zwar in der besten Zone im landwirtschaftlichen Grün. Der Unterschied zwischen meinem Abänderungsantrag und jenem von Landesrat Laimer liegt lediglich darin, wie viel jemand an Wohnungsbedarf braucht. Ich sage, dass 495 Kubikmeter genug wären, denn das sind immerhin 160 bis 170 Quadratmeter, und das ist wohl für jeden Menschen genug. Der Kollege Pürgstaller will auch noch das Generationenproblem lösen und deshalb braucht seine Familie 250 Quadratmeter. Na ja, jeder wie er es gewohnt ist! Auf alle Fälle geht der Abänderungsantrag von Landesrat Laimer in die richtige Richtung, und ich hoffe, dass ich der Frau Kollegin Klotz erklären konnte, dass selbstverständlich nicht mehr gebaut werden kann. Es ist nicht so, dass jemand, dem 250 Kubikmeter enteignet werden, 850 Kubikmeter aufbauen kann. Dass die Zweckbestimmung beibehalten werden muss, scheint mir auch wesentlich zu sein.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Nachdem die Kollegin Kury nicht mehr die Möglichkeit hatte, die Streicheleinheiten an den Kollegen Pürgstaller zu verteilen, werde ich es tun. Allerdings muss ich Dir, lieber Kollege Pürgstaller sagen, dass eine Stimmenthaltung eher eine Verlegenheitsgeste ist. Du hast vorher gesagt, dass es die

geballte Kraft nicht gegeben hätte. Es hat keine Gegenstimme von Seiten der Mehrheit gegeben! Wenn man dagegen ist, dann stimmt man mit Nein, aber das kann jeder halten, wie er will. Heuer ist ein Wahljahr, und da gibt es Leute, die der Bevölkerung etwas erzählen und im Landtag dagegen stimmen. Das ist Heuchelei!

Nun zum Anliegen selber. Ich möchte noch einmal die Sache mit dem Feuerwehrkommandanten und den Gemeindetechnikern ins Spiel bringen. Ich möchte nicht als jemand dastehen, der kein Vertrauen in den Feuerwehrkommandanten hat. Einem Feuerwehrkommandanten ist es nicht zumutbar, dass er eine derart wichtige Erklärung abgibt, denn diese kann dann auch Folgen haben. Ihr wisst alle, wie es in den Dörfern draußen zugeht. Ich möchte das dem Feuerwehrkommandanten nicht zumuten. Auf alle Fälle habe ich in Bezug auf diese Regelung Bedenken, aber das soll bestimmt kein Misstrauen gegenüber dem Feuerwehrkommandanten sein. Diese Aufgabe ist zu heikel, als dass man sie dem Feuerwehrkommandanten übertragen sollte. Meiner Meinung nach soll das das zuständige Amt machen.

PÜRGSSTALLER (SVP): Lieber Kollege Leitner, es wäre schon verwunderlich gewesen, wenn ich damals gegen den genannten Passus des Finanzgesetzes gestimmt hätte, nachdem die Tür, die sperrangelweit offen war, zu Drei Vierteln geschlossen wurde. Ich muss ja dafür sein, wenn der Spekulation endlich ein Riegel vorgeschoben wird. Natürlich kann ich mich nicht an Ihre Rituale halten und einfach gegen alles und jedes stimmen! Das als Stellungnahme zu dem, was der Kollege Leitner gesagt hat.

Wenn wir den Feuerwehrkommandanten nicht zutrauen können, dass sie imstande sind festzustellen, ob ein Gebäude durch eine Naturkatastrophe beschädigt worden ist oder nicht, dann dürfen wir ihnen auch nicht die Verantwortung überlassen, in Gefahrensituationen Entscheidungen zu treffen, die die gesamte Gemeinschaft betreffen. Das, was man hier aufzieht, ist ein Kleinfirlefanfz andersgleich!

KLOTZ (UFS): So nicht, Kollege Pürgstaller! Sie können das nicht mit der Situation, in der sich ein Feuerwehrkommandant mit seiner Mannschaft dafür einsetzt Natur- oder Brandkatastrophen abzuwenden, vergleichen! Die Unterstellung, dass wir kein Vertrauen in die Feuerwehrkommandanten hätten, möchte ich zurückweisen! Wir wollen ihnen weder unterstellen, dass sie selber Katastrophen inszenieren würden, noch wollen wir ihnen das Vertrauen absprechen. Es geht darum, ihnen diese zusätzliche Belastung nicht zuzumuten und sie der Gefahr, dass auf sie Druck ausgeübt werden wird, gar nicht erst auszusetzen.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Mit Sicherheit haben wir in diesem Bereich große Lücken geschlossen. Ich darf nur daran erinnern, dass das Gesetz aus dem Jahr 1997 vorsah, dass die Naturkatastrophe nach dem Jahr 1970 erfolgen musste. Jetzt haben wir als Datum das Jahr 1997. Dasselbe gilt für die Enteignung. Dort gab es überhaupt kein Datum und jetzt ist auch hier das Jahr 1997 als Datum vorgesehen. Des Weiteren ist eine Verlegung überhaupt nicht mehr möglich, sondern die Kubatur muss in der gleichen Gemeinde bleiben. Wenn jemandem mehr als 850 Kubikmeter enteignet worden sind, so darf er nur mehr maximal 850 Kubikmeter errichten, und das ist richtig. Diese Zahl gibt auch eine Antwort auf die Generationenfrage, die vom Kollegen Pürgstaller erwähnt worden ist. Wenn man ein Wohngebäude mit 1.000 Kubikmetern hat, in dem zwei Familien wohnen, und dieses Gebäude enteignet wird, dann wären 495 Kubikmeter zu wenig, denn das wäre eine einzige Wohnung. Mit Sicherheit ist der Enteignungspreis nicht ausreichend, um sich auf dem Markt etwas Gleichwertiges zu kaufen, und deshalb ist es richtig, dass wir diese Formulierung gefunden haben.

Ich finde es auch richtig, dass wir in Bezug auf die Gutachten eine Einschränkung machen. Das bedeutet, dass nicht mehr der Gesuchsteller einen Geologen beauftragen kann, sondern dass jetzt ein Landestechniker oder ein von der Gemeinde beauftragter Techniker das Gutachten erstellen muss. Dadurch haben wir auch die Sicherheit, dass nicht mehr großzügige Gutachten ausgestellt werden. Das war auch keine Lücke des Gesetzes, sondern eher ein Missbrauchverhältnis von Seiten der Geologen. Dass ein Feuerwehrkommandant sicher die Kompetenz hat, einen Brand zu bestätigen, ist wohl klar. Wie soll eine Landesbehörde wissen, ob es dort gebrannt hat? Das wird wohl der zuständige Feuerwehrkommandant wissen!

Ich bedanke mich für die große Zustimmung zu dieser Abänderung. Das ist ein wichtiger Bereich, in dem es Missbrauch gegeben hat, den wir alle nicht wollten.

PRESIDENTE: Gli emendamenti n. 1 e n. 2, presentati dal consigliere Leitner, sono stati ritirati.

Votiamo prima sull'emendamento n. 3.1: approvato con 1 voti contrario, 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Votiamo sull'emendamento n. 3: approvato all'unanimità. Pertanto l'emendamento n. 4 decade.

Chi desidera intervenire sull'articolo 39 così emendato? Nessuno. Passiamo alla votazione che su richiesta del consigliere Leitner viene fatta separatamente. Prima votiamo sul complesso senza il passo "o dal comandante dei vigili del fuoco territorialmente competente o da un tecnico incaricato dal comune a spese del richiedente": approvato all'unanimità.

Votiamo sul passo appena citato: approvato con 3 voti contrari, 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 40

1. Il comma 13 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“13. Costruzioni situate nel verde agricolo, comprese le zone sottoposte a divieto di edificazione per la tutela del paesaggio, la tutela delle acque o per servitù militari, nonché quelle presenti nel verde alpino o nel bosco, possono essere demolite e ricostruite nella stessa posizione o nelle immediate vicinanze senza modifica della destinazione preesistente. Le costruzioni esistenti su aree sottoposte a divieto di edificazione per la tutela del paesaggio o su terreni di cui al comma 3 dell'articolo 66 possono essere demolite e ricostruite in altra sede del territorio comunale. Al fine di eliminare situazioni di pericolo lungo le strade è ammessa la demolizione e ricostruzione di edifici esistenti nell'ambito del territorio comunale. Su richiesta del competente consiglio comunale, approvata a maggioranza dei due terzi, la Giunta provinciale può approvare la trasformazione della destinazione d'uso da volume abitativo ai sensi del presente articolo e dell'articolo 108, comma 1, della presente legge in volume riservato al terziario ai sensi degli articoli 2 e 3 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, in deroga alle disposizioni degli articoli 27, 28 e 107 della presente legge. Su richiesta del competente consiglio comunale, approvata a maggioranza dei due terzi, la Giunta provinciale può approvare nelle zone residenziali "A" la trasformazione della destinazione d'uso in volume riservato al terziario o al commercio al dettaglio in deroga alle disposizioni degli articoli 27 e 28. Le situazioni di pericolo ai sensi dell'articolo 66, comma 3, nonché quelle lungo le strade devono essere confermate dall'ufficio provinciale competente.”

Art. 40

1. Artikel 107 Absatz 13 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„13. Im landwirtschaftlichen Grün, einschließlich der aus Gründen des Landschafts- oder des Wasserschutzes oder in Folge der Auferlegung von Militärservituten mit Bauverbot belegten Zonen, im alpinen Grünland oder im Waldgebiet bestehende Gebäude können abgebrochen und in derselben Lage oder in unmittelbarer Nähe wieder errichtet werden, wobei die vorherbestehende Zweckbestimmung nicht geändert werden darf. Gebäude, die auf Flächen bestehen, welche aus Gründen des Landschaftsschutzes oder aus Gründen, die in Artikel 66 Absatz 3 genannt sind, einem Bauverbot unterliegen, können abgebrochen und an einer anderen Stelle des Gemeindegebietes wieder errichtet werden. Zur Behebung von Gefahrensituationen längs der Straßen ist der Abbruch und Wiederaufbau von Gebäuden im Gemeindegebiet gestattet. Auf Antrag des zuständigen Gemeinderates, der mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird, kann die Landesregierung die Umwandlung der urbanistischen Zweckbestimmung von Wohnkubatur laut dieses Artikels und laut Artikel 108 Absatz 1 dieses Gesetzes in Dienstleistungskubatur laut Artikel 2 und 3 des Landes-

gesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in Abweichung von den Bestimmungen laut Artikel 27, 28 und 107 dieses Gesetzes, genehmigen. Auf Antrag des zuständigen Gemeinderates, der mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird, kann die Landesregierung in der Wohnbauzone "A" die Umwandlung der urbanistischen Zweckbestimmung in Dienstleistungskubatur oder Detailhandelskubatur in Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 27 und 28 genehmigen. Die Gefahrensituationen laut Artikel 66 Absatz 3 sowie jene längs der Straßen müssen vom zuständigen Landesamt bestätigt werden."

Do lettura di un emendamento soppressivo, presentato dalla consigliera Kury: "L'articolo 40 è soppresso".

"Der Artikel 40 wird gestrichen".

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (GAF-GVA): Für die Einreichung eines Streichungsantrages zu diesem Artikel gibt es die verschiedensten Gründe. Dieser Artikel ist ein gesetzestechnisches Gustostückerl! Wenn Menschen, die sich mit Gesetzen und juristischen Bestimmungen beschäftigen, diesen Artikel sehen, dann stehen ihnen sicher die Haare zu Berge. Das ist ein Paradebeispiel, das sich in vielen anderen Artikeln wiederholt, aber das, was man hier zusammengemischt hat, passt wirklich auf keine Kuhhaut. Man beginnt mit jenem Artikel, der in ähnlicher Form bereits geltendes Recht ist, nämlich mit dem Gefahrenartikel: Häuser und Gebäude können abgebrochen und wiederrichtet werden. Dass das auch eine Verschlechterung inhaltlicher Natur ist, werde ich später noch begründen. Wie gesagt, man beginnt damit, dass Häuser abgerissen und wiederaufgebaut werden können sollen. Ohne Absatz steht dann, dass man auf Antrag des Gemeinderates von der Zweckbindung absehen kann. Das hat nichts mehr mit Gefahr zu tun, denn das ist ein völlig neuer Aspekt. Man fährt dann damit fort, dass der Gemeinderat auch in der A-Zone die Dienstleistungskubatur ändern kann. Dann kommt der Schlusssatz, dass die Gefahrensituation vom zuständigen Landesamt festgestellt wird. Lieber Landesrat Laimer, das, was Sie uns hier präsentieren, ist eine gesetzestechnische Katastrophe, und ich mir wirklich wünschen, dass man die Gesetze irgendwann einmal so formuliert, dass sie die Menschen verstehen. Es muss schon eine klare Sprache verwendet werden. In einem Artikel müssen schon zusammenhängende Dinge enthalten sein. Dass das eine Katastrophe ist, werden wohl alle einsehen, die sich diesen Artikel durchgelesen haben.

Nun zum Inhalt, der eine Verschlechterung des geltenden Artikels darstellt. Der Kollege Benedikter hat in der letzten Legislatur Tage, wenn nicht Wochen über diesen schlechten Artikel gesprochen. Der Artikel besagt, dass man Gebäude im landwirtschaftlichen Grün abbrechen und wiederaufbauen kann, und das ist bereits 1997 auf heftige Kritik gestoßen. Damals war aber wenigstens noch vorgesehen, dass diese Gebäude an derselben Stelle wiederrichtet werden können. Was schlagen Sie jetzt vor? An derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe! Wird es dann nicht wieder Gemeinden

geben, die diese "unmittelbare Nähe" strapazieren werden, zumal man nicht weiß, was "unmittelbare Nähe" heißt? Wenn Gebäude abgerissen und in unmittelbarer Nähe wieder aufgebaut werden können, dann ist vorprogrammiert, dass die Kubaturwanderung wieder beginnen wird, und deshalb ist das eine Verschlechterung eines bereits schlechten Artikels.

Die innovative Möglichkeit, dass der Gemeinderat mit Zwei-Drittel-Mehrheit Zweckbestimmungen ändern kann, ist auch ein Symptom einer Tendenz, nämlich, dass man die vorgesehenen Prozeduren umgeht und Zweckbestimmungen ändert. Diesem Vorschlag kann ich nichts abgewinnen, und zwar auch deshalb, weil der Gemeinderat mit dieser Prozedur Zweckbestimmungen ändern kann, was bedeutet, dass man nicht langfristig planen kann. Man kann ja sowieso in jedem Augenblick alles ändern! In den meisten Gemeinden ist ja eine Partei unter sich und deshalb stellt die Zwei-Drittel-Mehrheit keine weiße Wand dar. Allein die Formulierung dieser Passage zeigt, wie weit wir mittlerweile gekommen sind. Wir sprechen ja vom landwirtschaftlichen Grün, in dem eigentlich Bauverbot herrschen sollte. Im Artikel steht aber, dass die Landesregierung auf Antrag des Gemeinderates die Umwandlung der urbanistischen Zweckbestimmung von Wohnkubatur in Dienstleistungskubatur genehmigen kann. Dann kommen einige auch noch auf die Idee, dass diese Wohnkubatur auch noch in Dienstleistungskubatur umgewandelt werden kann, und das alles im landwirtschaftlichen Grün! Gibt es in diesem Land überhaupt noch eine Planung? Mir kommt nämlich vor, dass im landwirtschaftlichen Grün bald alles möglich sein soll. Hier will man im landwirtschaftlichen Grün die Möglichkeit eröffnen, Schankbetriebe zu errichten, und zwar per Gemeinderatsbeschluss. Ich bin strikt dagegen! Landauf und landab spricht man von der Verkehrsbelastung und von PM 10. Dabei wird gesagt, dass es nichts nützt, die Autos aus den Städten auszusperren und dass es langfristige Maßnahmen braucht. Wunderbar! Parallel dazu reden wir über das Urbanistikgesetz und man sieht, dass hier Maßnahmen vorgesehen sind, die selbstverständlich Verkehr erzeugen. Die Möglichkeit, im landwirtschaftlichen Grün Schankbetriebe jenseits jeglicher Bauleitplanung vorzusehen, wird natürlich auch Verkehr erzeugen.

Ein Letztes noch. Zusätzlich überlegt man sich, dass das auch in den Wohnbauzonen ganz bequem wäre. Laut diesem Artikel soll der Gemeinderat die Zweckbestimmung der A-Zone unabhängig von dem, was im Bauleitplan steht, in Dienstleistungskubatur umwidmen können. Wo bleibt denn da die Planung? Am Ende steht dann noch – und das ist schon fast lustig –, dass die Gefahrensituation vom zuständigen Landesamt festgestellt wird. Dieser Satz bezieht sich also wieder auf den ersten Teil des Artikels, in dem man vom Gefahrenartikel ausgegangen ist.

Ich weiß nicht, ob ich meine Kolleginnen und Kollegen davon überzeugen konnte, dass dieser Artikel gesetzestechnisch eine vollkommene Katastrophe ist. Auch vom Inhalt her ist er abzulehnen. Der Teil, der sich auf den alten Gefahrenartikel bezieht, verschlechtert die Situation, da die Gebäude, die wiederaufzubauen sind, nicht mehr nur an derselben Stelle, sondern auch in unmittelbarer Nähe aufgebaut werden

können. Es hat keinen Sinn, sich danach über Gemeinden zu beklagen, wenn man die Formulierung zuerst bewusst oder unbewusst unklar gewählt hat. Der Handstreich, Bauleitpläne im Gemeinderat abzuändern, muss auch abgelehnt werden, da die Gestaltung der Bauleitpläne ein wichtiges Element der langfristigen Planung und der Bevölkerungsbeteiligung ist.

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

HERMANN THALER

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Wer möchte noch das Wort zu diesem Streichungsantrag? Frau Abgeordnete Klotz, bitte.

KLOTZ (UFS): Herr Landesrat, aus welchem Grund wird die Erweiterung bereits im ersten Satz vorgenommen? Bisher hat es ja geheißen: *“Im landwirtschaftlichen Grün, einschließlich der aus Gründen des Landschaftsschutzes mit Bauverbot belegten Zonen ...”*. Jetzt heißt es: *“Im landwirtschaftlichen Grün, einschließlich der aus Gründen des Landschafts- oder des Wasserschutzes oder infolge der Auferlegung von Militärservituten mit Bauverbot belegten Zonen ...”* Weshalb wird das erweitert bzw. was sind die Hintergründe dafür? Was die Militärservituten anbelangt, so dürfte ja sehr vieles in die Zuständigkeit des Landes übergegangen sein. Ich will bestimmt nicht den Staat verteidigen, aber mich würde schon interessieren, inwieweit das nicht wieder ein Grund ist, um von staatlicher Seite Kompetenzen einzufordern. Das ist eine reine Informationsfrage.

Was die beiden letzten Sätze dieses Artikels anbelangt, so möchte ich wissen, woher der Wind weht. Diese Sätze haben sicher konkrete Namen, und ich teile die Meinung der Kollegin Kury, dass wir hier Schleusen öffnen, die meines Erachtens nicht zu verantworten sind. Es geht ja nicht nur um die Zulassung von Schankbetrieben, denn im allerletzten Satz steht, dass die Zweckbestimmung in Dienstleistungskubatur oder Detailhandelskubatur umgewandelt werden kann. Schankbetriebe ziehen nicht soviel Verkehr an, aber Detailhandelsbetriebe werden zusätzlichen Verkehr anziehen. Es ist klar, dass ich diese beiden letzten Sätze ablehne. Es ist müßig, noch einmal daran zu erinnern, wie mein Kollege Alfons Benedikter damals mit dem damals zuständigen Landesrat Kofler gestritten hat. Das war wirklich ein Kampf auf Biegen und Brechen. Kofler hat sich damals durchgesetzt, aber ich würde mir von Ihnen schon erwarten, dass Sie diese Möglichkeit nicht noch einmal ausdehnen, sondern dass Sie sie einschränken. Auf jeden Fall stimme ich gegen diesen Artikel. Vielleicht können Sie uns sagen, welche Ortschaften Sie in Bezug auf die Errichtung von Detailhandelsbetrieben im Auge haben.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Frau Klotz, die Vorschläge kommen von den Gemeinden selbst. In den A-Zonen ist es oft so, dass es mitten im Dorf ein Gebäude gibt, welches sich für Dienstleistungszwecke – Bank, Bar usw. - eignen würde. Aufgrund der heutigen Bestimmungen kann man dies aber nicht machen, und deshalb haben die Gemeinden vorgeschlagen, man möge es doch ermöglichen, mit einer qualifizierten Mehrheit die Zweckbestimmung umwandeln zu können, damit in einer Wohnkubatur auch eine andere Tätigkeit ausgeübt werden kann. Das ist meiner Meinung nach vernünftig. Im Ortskern ist es durchaus sinnvoll, Dienstleistungen ansiedeln zu können. Das ist kein negativer Aspekt. Frau Kury, das sind ja bestehende Gebäude! Bauleitplan bedeutet, dass Grünflächen in Wohn- oder Sportzonen usw. umgewandelt werden. Das sind ja alles bestehende Gebäude! Deshalb unterliegen sie nicht dem Bauleitplan! Wenn ein Wohngebäude im landwirtschaftlichen Grün nicht mehr genutzt werden kann und jemand in der Familie eine Dienstleistungstätigkeit ausüben möchte, dann darf er das laut geltender Bestimmung nicht. Wo liegt das Problem, wenn man in einem leeren Raum technische Zeichnungen macht? Es kann doch nicht sein, dass man in jedem Artikel nur Negatives sieht! Frau Kury, ich muss Ihnen sagen, dass Sie mit der Realität nur wenig zu tun haben! Zu Ihnen Leute kommen keine Leute und bringen ihre Probleme vor, und deshalb haben Sie diesen Bezug zur Realität nicht!

KURY (GAF-GVA): *(unterbricht)*

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Nein, denn sonst hätten Sie mehr Gespür für die Realität! Wenn ein Gebäude in unmittelbarer Nähe wiederaufgebaut wird, dann frage ich Sie, wo hier das Problem liegt. Sehen Sie doch nicht in jedem Buchstaben einen Missbrauch oder einen Skandal! Es ist doch eine sinnvolle Regelung, wenn man hier die Möglichkeit schafft, den Leuten Wohnqualität zu geben. Sie haben Ihre vier Wände, aber es darf doch nicht so sein, dass dann alle anderen nichts mehr machen dürfen! Hier muss man schon objektiv bleiben und eine sinnvolle Gestaltung dieser Thematik herbeiführen.

Frau Klotz, bisher war es so, dass, wenn ein Gebäude in der Wasserschutzzone lag, man bisher an derselben Stelle bleiben musste. Jetzt kann man das Gebäude auch außerhalb der Wasserschutzzone errichten, und das ist im Interesse der Wasserschutzzone. In Militärzonen darf man überhaupt nichts tun, denn es gibt ja auch Zonen, die nicht an das Land übergegangen sind. Wenn man jetzt aufgrund dieser Verlegung herauskommt, dann hat man auch die Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Streichungsantrag der Abgeordneten Kury ab.

KLOTZ (UFS): Beschlussfähigkeit, bitte!

PRÄSIDENT: In Ordnung. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen: mit 2 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Wer möchte das Wort zu Artikel 40? Frau Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (GAF-GVA): Lieber Landesrat Laimer, ich habe mich bemüht, Ihnen zu erklären, was an diesem Artikel gesetzestechnisch und inhaltlich nicht in Ordnung ist. Deshalb hätte ich mir von Ihnen schon eine Antwort auf diese zwei Problemfelder erwartet. Dass Sie mir sagen, dass ich, nachdem ich eine Wohnung habe, niemandem anderen eine Wohnung vergönnen würde, ist inakzeptabel, denn mit dieser Aussage haben Sie die gesamte Arbeit, die wir hier geleistet haben, disqualifiziert!

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir über Artikel 40 ab: mit 3 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 41

1. Artikel 107 Absatz 16 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“16. Einzelne Wohngebäude, welche am 24. Oktober 1973 bestanden haben und sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün befinden, können auf 850 Kubikmeter erweitert werden; falls die Gebäude am 24. Oktober 1973 mehr als 700 Kubikmeter jedoch weniger als 850 Kubikmeter Wohnkubatur aufwiesen, können sie um 150 Kubikmeter erweitert werden. Gebäude die am 24. Oktober 1973 mehr als 850 Kubikmeter Bestand hatten, können um 150 Kubikmeter erweitert werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Gebäude, wenn die Baukonzession vor dem 24. Oktober 1973 ausgestellt wurde. Für die neue Kubatur finden die Bestimmungen gemäß Absatz 17 Anwendung.”

Art. 41

1. Il comma 16 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“16. Singoli edifici destinati ad abitazioni esistenti alla data del 24 ottobre 1973, che nel momento della presentazione della domanda di costruzione si trovano nel verde agricolo, possono essere ampliati fino a 850 metri cubi; se gli edifici in data 24 ottobre 1973 avevano un volume superiore a 700 metri cubi ma inferiore a 850 metri cubi, possono essere ampliati di 150 metri cubi. Edifici il cui volume in data 24 ottobre 1973 era superiore a 850 metri cubi, possono essere ampliati

di 150 metri cubi. Queste disposizioni si applicano anche per edifici, la cui concessione edilizia è stata rilasciata prima del 24 ottobre 1973. Per il nuovo volume si applicano le norme di cui al comma 17.”

Zu diesem Artikel liegen vier Abänderungsanträge vor, die im Sinne von Artikel 97-quater Absatz 1 gemeinsam behandelt werden.

Abänderungsantrag Nr. 1 (Streichungsantrag), eingebracht von der Abgeordneten Kury: “Der Artikel 41 wird gestrichen.”

“L’articolo 41 è soppresso”.

Abänderungsantrag Nr. 2 (Ersetzungsantrag), eingebracht von Landesrat Laimer: “Der Artikel 41 erhält folgende Fassung:/L’articolo 41 è così sostituito:

“Art. 41

1. Artikel 107 Absatz 16 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

‘16. Wohngebäude, welche am 24. Oktober 1973 bestanden haben und sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün befinden, können auf 850 Kubikmeter erweitert werden; falls die Gebäude am 24. Oktober 1973 mehr als 700 Kubikmeter jedoch weniger als 850 Kubikmeter aufwiesen, können sie um 150 Kubikmeter erweitert werden. Wohngebäude, die am 24. Oktober 1973 mehr als 850 Kubikmeter Bestand hatten, können um 150 Kubikmeter erweitert werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Gebäude, wenn die Baukonzession vor dem 24. Oktober 1973 ausgestellt wurde. Für die neue Kubatur finden die Bestimmungen gemäß Absatz 17 Anwendung’.

Art. 41

1. Il comma 16 dell’articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito: ‘16. Edifici destinati ad abitazioni esistenti alla data del 24 ottobre 1973, che nel momento della presentazione della domanda di costruzione si trovano nel verde agricolo, possono essere ampliati fino a 850 metri cubi; se gli edifici in data 24 ottobre 1973 avevano un volume superiore a 700 metri cubi ma inferiore a 850 metri cubi, possono essere ampliati di 150 metri cubi. Edifici destinati ad abitazioni il cui volume in data 24 ottobre 1973 era superiore a 850 metri cubi, possono essere ampliati di 150 metri cubi. Queste disposizioni si applicano anche per edifici, la cui concessione edilizia è stata rilasciata prima del 24 ottobre 1973. Per il nuovo volume si applicano le norme di cui al comma 17’.”

Abänderungsantrag zum Änderungsantrag Nr. 2 (Änderungsantrag Nr. 2.1), eingebracht vom Abgeordneten Willeit: “Der Teil ab ‘falls die Gebäude am 24. Oktober 1973 mehr als 700 Kubikmeter ...’ bis zum Ende des Absatzes wird durch folgenden ersetzt: ‘für die Errichtung einer zweiten Erstwohnung für Kinder oder für Verwandte innerhalb des 3. Grades kann eine zusätzliche Kubatur von 150 Kubikmetern errichtet werden’.”

“Il testo da ‘se gli edifici in data 24 ottobre 1973 avevano un volume superiore a 700 metri cubi ...’ fino alla fine del comma è sostituito come segue: ‘per la realizzazione di un’ulteriore prima casa destinata ai figli o a parenti entro il 3° grado, è consentito un ampliamento di cubatura pari a 150 metri cubi’.”

Abänderungsantrag zum Abänderungsantrag Nr. 2 (Abänderungsantrag Nr. 2.2), eingebracht von Landesrat Laimer: “Der Text nach den Worten ‘Wohngebäude, welche am 24. Oktober 1973 bestanden haben’ erhält folgende Diktion: ‘bzw. für welche vor diesem Datum eine Baukonzession ausgestellt wurde und sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün befinden, können auf 850 Kubikmeter erweitert werden; Wohngebäude, welche am 24. Oktober 1973 bestanden bzw. für welche vor diesem Datum eine Baukonzession ausgestellt wurde und sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün befinden und am 1.1.2000 mehr als 700 Kubikmeter aufwiesen bzw. für welche vor letzterem Datum eine Baukonzession für dieses Volumen ausgestellt wurde, können um 150 Kubikmeter erweitert werden. Für die neue Kubatur finden die Bestimmungen gemäß Absatz 17 Anwendung’.”

“Il testo dopo le parole ‘Edifici destinati ad abitazioni esistenti alla data del 24 ottobre 1973’ è così sostituito: ‘o per i quali prima di tale data è stata rilasciata una concessione edilizia e che al momento della presentazione della domanda di costruzione si trovano nel verde agricolo, possono essere ampliati fino a 850 metri cubi; gli edifici destinati abitazioni esistenti alla data del 24 ottobre 1973, o per i quali prima di tale data è stata rilasciata una concessione edilizia, e che al momento della presentazione della domanda di costruzione si trovano nel verde agricolo, che all’1/1/2000 avevano una cubatura superiore a 700 metri cubi o per i quali prima di quest’ultima data è stata rilasciata una concessione edilizia per tale cubatura possono essere ampliati di 150 metri cubi. Per la nuova cubatura si applicano le disposizioni di cui al comma 17’.”

Wer möchte das Wort zu diesen Abänderungsanträgen? Frau Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (GAF-GVA): Der vorliegende Artikel ist einer der von mir am meisten kritisierten Artikel dieses Gesetzentwurfes. Das, was uns Landesrat Laimer gestern vorgelegt hat, verschärft die Problematik und umso mehr würde ich mir wünschen, dass mein Streichungsantrag angenommen wird, damit die Schändlichkeiten des Landesrates überhaupt nicht mehr zur Diskussion kommen. Der Artikel 41, wie er vorliegt, sieht vor, dass jedes Wohngebäude im landwirtschaftlichen Grün, das am 24. Oktober 1973 bestanden hat, um 150 Kubikmeter erweitert werden kann. Auf den ersten Blick klingt das nicht dramatisch, aber von der Raumplanung her ist es aus meiner Sicht insofern problematisch, als es jene negative Tendenz bestärkt, dass im landwirtschaftlichen Grün gewohnt werden darf. Das landwirtschaftliche Grün ist eine Nicht-Bauzone, mit Ausnahme der Bauten von landwirtschaftlichem Charakter. Bei

uns wird dort gewohnt und Golf gespielt, Hotels werden qualitativ und quantitativ erweitert. Kurzum, bei uns ist im landwirtschaftlichen Grün alles möglich. Diese Tendenz wird bestärkt, wenn man sagt, dass Wohngebäude, die sich im landwirtschaftlichen Grün befinden, erweitert werden können. Ich kenne die Gegenargumentation von Landesrat Laimer, der sagt, dass es ihm lieber ist, wenn bestehende Gebäude erweitert, als dass neue Gebäude gebaut werden. Landesrat Laimer, neue Wohngebäude werden im landwirtschaftlichen Grün hoffentlich nicht gebaut! Ich würde mir wünschen, dass auf Gemeindeebene eine klare Planung erfolgt, damit man weiß, wo zu wohnen und wo Landwirtschaft zu betreiben ist. Die Argumentation in Bezug auf die Zunahme des Verkehrs, die ich bereits vorher ins Feld geführt habe, ist natürlich auch damit verbunden. Das ist ein Grund, warum ich gegen die Erweiterung von Wohngebäuden im landwirtschaftlichen Grün bin.

Ein zweiter Grund ist ein ästhetischer. Wir wissen ja, dass am Tag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bagger auffahren werden. Lieber Landesrat, auch zu mir kommen Leute, aber wahrscheinlich sind dies andere Personen, als jene, die bei Ihnen die Türen einrennen. Es ist zum Beispiel nicht der Industriellenverband, der die Baukostenabgabe und die Gemeindeautonomie versenkt hat; es sind auch nicht bestimmte Wirtschaftskreise aus Meran. Es sind einfache Leute, die bei ihren sonntäglichen Spaziergängen feststellen: "Siehe da, da war vor kurzem noch eine Wiese, jetzt aber stehen da drei Wohngebäude." Daneben befindet sich eine Tafel, auf der steht: "Wohnen im Grünen, wer möchte das nicht? Immobilienhändler soundso." Wenn man dann nachschaut, dann kommt man drauf, dass es sich um einen Stadel handelt, der in ein Wohngebäude umgewandelt worden ist. Das sehen die Leute, die zu mir kommen, und sie fragen sich, warum das überhaupt möglich ist. Sie sagen, dass sie immer gedacht haben, dass ein Stadel, der in eine Wohnkubatur umgewandelt wird, zuerst abgerissen werden müsse, bevor die neue Wohnkubatur bezogen wird. Wahrscheinlich leiden diese Leute genauso wie ich an Realitätsverlust.

Nun aber zum Artikel. Wie gesagt, die Leute, die zu mir kommen, befürchten, dass nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei sämtlichen Wohngebäuden Zubauten von 150 Kubikmetern entstehen könnten. Was kann mit 150 Kubikmetern schon entstehen außer ein hässlicher Garagenzubau? Es kann aber auch sein, dass, um die gesamte Kubatur auszunützen, Altes und Schützenswertes niedergerissen und etwas Größeres gebaut wird. Diese Geschichte ist ja kein Einzelfall, sondern ein Fortsetzungsroman. Von Wahljahr zu Wahljahr entstehen in unserem landwirtschaftlichen Grün neben schönen und alten Häusern kleine "Schachteln". In einem Wahljahr durfte man um 150 Kubikmeter erweitern und im nächsten Jahr wieder. Deshalb war ich dagegen, als man diesen Artikel vorgelegt hat. Daraufhin hat mir Landesrat Laimer gesagt, dass jeder, der die Möglichkeit zur Aufstockung bereits ausgeschöpft hat – laut dem Gesetz aus dem Jahre 1997 konnte man im landwirtschaftlichen Grün ja bereits auf 850 Kubikmeter erweitern -, jetzt nichts mehr tun darf. Landesrat Laimer hat mir auch gesagt, ich solle den Leuten nicht immer etwas Böses unterstellen. In Bezug auf

diese Formulierung stimmt das, Herr Landesrat. Schauen wir uns aber das an, was gestern auf unsere Schreibtische geflattert ist. Ein Abänderungsantrag sieht einen Strafnachlass à la Berlusconi vor, der zweite Abänderungsantrag sieht vor, dass eine Kategorie die Möglichkeit der Aufstockung doppelt in Anspruch nehmen kann. Da ist nicht mehr diese schöne genaue Auflistung, die es ursprünglich gegeben hat. Da steht, dass Gebäude, die im Jahr 1973 bestanden haben bzw. sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün befinden oder im Jahr 1973 im Besitz der Baukonzession waren – Herr Atz lässt grüßen -, auf 850 Kubikmeter erweitert werden können. Jene Gebäude, die am 1.1.2000 mehr als 700 Kubikmeter Kubatur aufwiesen, dürfen jetzt noch einmal um 150 Kubikmeter erweitern. Damit wird die Argumentation von Landesrat Laimer wieder einmal Lügen gestraft. Die Art und Weise, wie Urbanistik und Raumplanung betrieben werden, ist wie ein Marktplatz. Das ist beschämend, und die negativen Auswirkungen sieht man landauf und landab.

Zusammenfassend Folgendes: Ich bin dagegen, dass alle privaten Gebäude im landwirtschaftlichen Grün um 150 Kubikmeter erweitert dürfen. Ich bin auch dagegen, dass Gebäude, die sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün befinden, erweitert werden dürfen. Das ist eine Sanierungsmaßnahme für Einzelpersonen. Ich bin dagegen, dass es genügt, dass vor 1973 eine Baukonzession vorhanden war, denn auch das ist auf Ad-hoc-Fälle zugeschnitten. Ich bin dagegen, dass eine Kategorie, die bereits einmal in den Genuss der Erweiterung auf 850 Kubikmeter gekommen ist, jetzt eine weitere Erweiterungsmöglichkeit erhält. Wie kann man das sozialpolitisch begründen? Warum wird nur bei jenen Leuten, die im landwirtschaftlichen Grün wohnen, die Notwendigkeit erkannt, dass sie Platz brauchen? Bei den anderen ist man knauserig. Ich spreche mich gegen diese unterschiedliche Behandlung von Menschen in Südtirol aus. Rosa Thaler wird mir jetzt sagen, ich sei bauernfeindlich. Ich bin nicht bauernfeindlich, sondern sage nur, dass Vor- und Nachteile alle gleich betreffen sollen. Es geht nicht an, dass man von vorneherein nur für eine Kategorie alle sozialen, noch so noblen und edlen Argumente ins Feld führt, während man für die anderen eigentlich nur ein Achselzucken übrig hat. Ich ersuche meine Kolleginnen und Kollegen, sich zu überlegen, welche Auswirkungen dieser Artikel haben wird. Aus meiner Sicht wird der Druck auf die Gemeinden, Gebäude, die sich in Wohnbauzonen befinden, in landwirtschaftliches Grün umzuwandeln, steigen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): In diesem Punkt kann ich mich meiner Vorrednerin im Wesentlichen anschließen. Deshalb werde ich dem Streichungsantrag der Abgeordneten Kury zustimmen. Man muss sich einmal vorstellen, wie unser Land ausschauen würde, wenn wir diesen Artikel so beschließen. Wenn jeder im landwirtschaftlichen Grün um 150 Kubikmeter erweitern darf, dann wird das die größte Flickschusterei werden, die man sich vorstellen kann. Natürlich sprechen Gründe dafür, wenn man sagt, dass es besser ist, Kubatur zu ergänzen, als neue Kubatur auszuweisen. Allerdings möchte auch ich das Argument der sozialen Unklarheit herausstreichen. Ich

höre mir das an, was all jene sagen, die in Wohnbauzonen gebaut haben und nichts mehr tun können, weil kein Kubikmeter Kubatur mehr frei ist. Das ist eine Ungleichheit! Es gibt sicher überall Gründe, die für oder gegen etwas sprechen, aber das, was man hier macht, ist Zersiedelung per excellence. Hier erzeugt man Raumunordnung und soziale Ungleichheit. Dieser Punkt wird für sehr viel sozialen Konfliktstoff sorgen. Wie erklärt man einer Arbeitnehmerfamilie, die in einer Wohnbausiedlung lebt und auch die Notwendigkeit hätte, ein bisschen dazuzubauen, dass sie das nicht darf? Diese Problematik ist so groß, dass eine derartige Maßnahme für mein Dafürhalten nicht gerechtfertigt ist. Deshalb bin ich dafür, dass dieser Artikel gestrichen wird.

KLOTZ (UFS): Herr Präsident, zunächst eine Frage an Sie, weil wir zwei Abänderungsanträge von Landesrat Laimer mit gestrigem Datum vorliegen haben. Welcher ist der aktuellere?

PRÄSIDENT: Ich darf Ihnen mitteilen, dass der Abänderungsantrag, eingebracht von den Landesräten Laimer und Berger, auf dem keine Unterschrift aufscheint, zurückgezogen wurde.

KLOTZ (UFS): Danke für diese Information.

Nun zu den Abänderungsanträgen. Auf den ersten Blick habe ich mir gedacht, dass der Abänderungsantrag, der kein Datum, aber Ihre Unterschrift trägt, Gott sei Dank abgewendet worden ist. Dort steht: *“Wohngebäude, die am 24. Oktober 1973 mehr als 850 Kubikmeter Bestand hatten, können um 150 Kubikmeter erweitert werden.”* Jetzt aber habe ich mir den endgültig vorliegenden Abänderungsantrag durchgelesen und bin zum Schluss gekommen, dass ich jetzt noch mehr Fragen habe, und zwar Folgende. *“Wohngebäude, welche am 24. Oktober 1973 bestanden haben bzw. für welche vor diesem Datum eine Baukonzession ausgestellt wurde und sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün befinden, können auf 850 Kubikmeter erweitert werden. Wohngebäude, welche am 24. Oktober 1973 bestanden bzw. für welche vor diesem Datum eine Baukonzession ausgestellt wurde und sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün befinden und am 1.1.2000 mehr als 700 Kubikmeter aufwiesen bzw. für welche vor letzterem Datum eine Baukonzession für dieses Volumen ausgestellt wurde, können um 150 Kubikmeter erweitert werden.”* Hier wird verschwiegen, wie viel das jetzt insgesamt ist. Während man bei ersterem Vorschlag noch wusste, dass jemand nicht auf mehr als 1.000 Kubikmeter kommen darf, ist das bei diesem Vorschlag nicht mehr so klar. Deshalb ist diese Aussage sehr relativ. Herr Landesrat, ist es möglich, dass ein Gebäude, das aufgrund einer früheren Erweiterung, über 850 Kubikmeter groß ist, wieder um 150 Kubikmeter erweitert werden darf? Dürfen Gebäude, die über 1.000 Kubikmeter groß sind, noch einmal um 150 Kubikmeter erweitert werden?

LAIMER (SVP): Ja.

KLOTZ (UFS): Gut. Dann muss man sich aber schon fragen, ob es hier überhaupt irgendwann einmal eine Grenze geben wird. Ich nehme nicht an, dass es im landwirtschaftlichen Grün Gebäude mit einem Umfang von 2.000 Kubikmeter gibt. Sollte das aber trotzdem der Fall sein, dann könnte dieses Gebäude noch einmal um 150 Kubikmeter erweitert werden. Das ist eine endlose Geschichte! Dann war der vorhergehende Vorschlag noch ein Waisenknabe! Dort wusste man zumindest, dass das Gebäude nicht mehr als 1.000 Kubikmeter aufweisen durfte. Nun erfahren wir, dass es überhaupt kein Limit nach oben gibt, und das ist für mich unvorstellbar. Mich würde schon interessieren, ob Landesrat Laimer glaubt, dass wir alle auf diesen Trick hereinfallen würden. Ist das ein Versteckspiel oder hat jemand auf Sie Druck ausgeübt? Zuerst haben Sie sich ja auf die 1.000 Kubikmeter beschränkt und jetzt gehen Sie noch einmal darüber hinaus. Deshalb würde mich schon interessieren, was Sie dazu bewogen hat, die zunächst vorgesehene Einschränkung der Erweiterungsmöglichkeit auf 1.000 Kubikmeter noch einmal aufzuweichen? Auf jeden Fall ist das für mich unerhört!

PÜRSTALLER (SVP): In Bezug auf diesen Artikel kann es verschiedene Sichtweisen geben. Auf der einen Seite gibt es den Wunsch, das landwirtschaftliche Grün zu schützen, auf der anderen Seite gibt es den Bedarf an Bauland. In den letzten zwei Jahren haben wir im Durchschnitt 280.000 Quadratmeter neues Bauland ausgewiesen. Ich frage mich, ob es sinnvoll ist, noch zusätzliches Bauland auszuweisen oder ob es nicht zielführender wäre, dort zusätzliche Kubatur zu schaffen, wo sie bereits besteht. Mir ist schon bewusst, dass das auch eine gewisse Verkehrsproblematik mit sich bringt, aber ich muss auch sagen, dass es mir lieber ist, wenn dort zusätzlich verbaut wird, wo es bereits Strukturen gibt. Der Kollege Leitner wird Recht haben, wenn er sagt, dass es zu unmöglichen architektonischen Ausführungen kommen kann, aber da muss man eben schauen, dass die Baukommissionen eine gewisse Sorgfalt walten lassen. Ich bin der Auffassung, dass es zielführend ist, wenn bei den bestehenden Baustrukturen eine Verdichtung vorgenommen wird. Dazu muss auch gesagt werden, dass diese Wohnungen auch konventioniert werden. Deshalb scheint mir diese Maßnahmen nicht so daneben zu sein, wie sie hingestellt wurde. Wenn wir das Bauen im landwirtschaftlichen Grün zurückverfolgen, so ist es natürlich so, dass es entsprechende Auswüchse gegeben hat, aber man muss sich stets auch fragen, was die richtige Entscheidung ist. Hier geht es nicht darum, dem einen oder anderen etwas zu schenken, sondern hier stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller ist, jene Strukturen, die es bereits gibt, sinnvoll auszunützen anstatt neues Bauland zu schaffen. Natürlich wäre es wünschenswert gewesen, wenn man eine maximale Kubatur vorgesehen hätte, aber dann würde man andere Kategorien ausschließen. Im Sinne der Gerechtigkeit ist dann eben dieser Kompromissvorschlag herausgekommen.

WILLEIT (Ladins): Ich bin von jeher der Ansicht, dass man diese geringfügigen Erweiterungen der Wohnungen im landwirtschaftlichen Grün, aber nicht nur dort, zulassen sollte. Ich habe auch bei anderen Gelegenheiten ähnliche Abänderungsanträge eingebracht. Einmal müssen wir bedenken, dass die Häuser, die bereits seit 1973 vorhanden bestehen, uralt sind. Deshalb sind sie erneuerungsbedürftig, und meiner Meinung nach ist es auch richtig, dass sie geringfügig erweitert werden können. Natürlich geht es auch um das Sparen von Baugrund, also um die Erweiterung bestehender Kubatur, um nicht neue Ausweisungen von Zonen vornehmen zu müssen. Nicht von der Hand zu weisen ist der Umstand, dass nicht nur eine Familie, sondern womöglich zwei Familien in einem Haus untergebracht werden können. Das sind wohl genug Gründe, um für die Erweiterungsmöglichkeit zu stimmen.

Ein Teil der neuen Formulierung überrascht mich jedoch schon ein bisschen, und zwar die Art und Weise, wie man die Erweiterung vom Zweck ziemlich weit löst. Man macht eine einfache Zeit- und Kubaturberechnung. Derjenige, der da war, erweitert bis 850 Kubikmeter und der, der erst später gekommen ist, aber mehr als so und soviel Kubikmeter hatte, kann um 150 Kubikmeter erweitern. Der Zweck dieser Erweiterung wird also nicht genannt. Er wird sogar ausgeschlossen, und zwar mit Bezug auf den Absatz 17, denn die Erweiterungen unter 20 Prozent sind nicht konventionierungspflichtig.

Auch ich habe anfänglich Schwierigkeiten gehabt zu verstehen, was es mit dem 700 Kubikmetern auf sich hat. Wie ich die Bestimmung jetzt interpretiere, so können auch Gebäude, die eine Kubatur von 2.000 Kubikmeter haben, um 150 Kubikmeter erweitert werden.

Noch eine Frage an den Herrn Präsidenten. Wir haben hier vier Abänderungsanträge vorliegen. In welcher Reihenfolge wird über sie abgestimmt?

PRÄSIDENT: Herr Abgeordneter Willeit, zuerst wird über den Streichungsantrag der Abgeordneten Kury abgestimmt, dann kommt Ihr Abänderungsantrag zur Abstimmung, dann kommt der Abänderungsantrag von Landesrat Laimer und Landesrat Berger und als letztes kommt der Abänderungsantrag von Landesrat Laimer zur Abstimmung.

Möchte noch jemand das Wort zu den in Behandlung stehenden Abänderungsanträgen? Niemand. Dann erteile ich Landesrat Laimer das Wort für die Replik.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Danke, Herr Präsident! Südtirol weist aufgrund einer positiven Familienpolitik ein Bevölkerungswachstum auf, was in anderen Provinzen und Regionen nicht der Fall ist. Es gibt zwei Möglichkeiten, auf diese Situation zu reagieren: Entwe-

der man weist neue Zonen aus oder man versucht, Bestehendes besser zu nutzen bzw. zu erweitern. Diese Schiene ist wohl die bessere, und zwar aus mehreren Gründen. Wir brauchen keine neuen Zonen ausweisen, und damit sparen wir uns eine Umwidmung und sparen landwirtschaftliches Grün. Außerdem schaffen wir für den Eigentümer die Möglichkeit, mit einem geringen finanziellen Aufwand Wohnkubatur zu schaffen. Das darf nicht unterschätzt werden, vor allem in einer Zeit, in der Wohnkubatur nur sehr teuer realisiert werden kann. Durch die Anhebung des Dachgeschosses kann neuer Wohnraum geschaffen werden. Außerdem haben wir die Möglichkeit, dass die Privatzimmervermieter eine Art sogenannte qualitative Verbesserung vornehmen können, denn auch diese Kategorie, die in Südtirol sehr stark vertreten ist, hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten keine Möglichkeit gehabt, eine qualitative Verbesserung vorzunehmen. Nicht zuletzt können wir aber auch auf die Generationenfrage eine Antwort geben, denn mit dieser Bestimmung wird ermöglicht, dass mehrere Personen in einem Haus zusammenleben können.

Herr Willeit und Frau Klotz, es gibt erst seit Beginn der 70-er Jahre Bauleitpläne. Das bedeutet, dass alle Gebäude, die vorher errichtet worden sind, im landwirtschaftlichen Grün errichtet worden sind. Nicht überall hat die Gemeinde nachher eine Zone ausgewiesen. Eine Erweiterung eines bestehenden Gebäudes kann niemals Zersiedelung sein, denn diese Gebäude bestehen ja schon seit 30 Jahren. Zersiedelung bedeutet, dass im landwirtschaftlichen Grün neue Kubatur errichtet wird. Es ist wohl allemal besser, die bestehenden Gebäude zu erweitern, als neue auszuweisen. Ich wundere mich schon, dass gerade die Kollegin Kury in diese Richtung propagiert. Sie sagt, dass das landwirtschaftliche Grün geschützt werden muss, ist aber dagegen, dass bestehende Kubaturen erweitert werden können.

Frau Klotz, im alten Text stand, dass es für jene Personen gilt, die mehr als 850 Kubikmeter haben. Auch 1.000 Kubikmeter sind mehr als 850 Kubikmeter. Jeder darf um 150 Kubikmeter – das sind circa 60 Quadratmeter – dazubauen, aber diese müssen entweder konventioniert oder für die Privatzimmervermietung verwendet werden.

PRÄSIDENT: Wir stimmen nun über die einzelnen Abänderungsanträge ab. Zuerst stimmen wir über den von der Abgeordneten Kury eingebrachten Streichungsantrag ab.

KURY (GAF-GVA): Beschlussfähigkeit, bitte.

PRÄSIDENT: In Ordnung. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen: mit 5 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den vom Abgeordneten Willeit eingebrachten Abänderungsantrag ab.

WILLEIT (Ladins): Ich ziehe meinen Abänderungsantrag zurück.

PRÄSIDENT: Danke.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 2.2 ab.

KURY (GAF-GVA): Ich ersuche um die namentliche Abstimmung.

PRÄSIDENT: Die Abgeordnete Kury und zwei weitere Abgeordnete haben die namentliche Abstimmung beantragt.

Wir beginnen mit der Nummer 6:

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): Sì.

DURNWALDER (SVP): Ja.

FEICHTER (SVP): Ja.

FRICK (SVP): Ja.

GNECCHI (Progetto Centrosinistra – Mitte Links Projekt): (Assente)

HOLZMANN (AN): (Assente)

HOSP (SVP): (Abwesend)

KASSLATTER MUR (SVP): (Abwesend)

KLOTZ (UFS): Nein.

KURY (GAF-GVA): Nein.

LADURNER (SVP): Ja.

LAIMER (SVP): Ja.

LAMPRECHT (SVP): Ja.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Nein.

LO SCIUTO (Lista Civica – Forza Italia – CCD): No.

MESSNER (SVP): Ja.

MINNITI (AN): (Assente)

MUNTER (SVP): Ja.

PAHL (SVP): Ja.

PÖDER (UFS): Nein.

PÜRSTALLER (SVP): Ja.

SAURER (SVP): Ja.

SEMPI (Unitalia – Movimento Sociale F.T.): (Assente)

STOCKER (SVP): Ja.

THALER H. (SVP): Ja.

THALER ZELGER (SVP): Ja.

THEINER (SVP): Ja.

URZI (AN): (Assente)

WILLEIT (Ladins): Ja.

ZENDRON (GAF-GVA): (Assente)

ATZ (SVP): (Abwesend)

BAUMGARTNER (SVP): Ja.

BERGER (SVP): (Abwesend)

CIGOLLA (Il Centro): Sì.

DENICOLÒ (SVP): Ja.

Ich gebe das Abstimmungsergebnis bekannt: mit 20 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen genehmigt.

Wir stimmen noch über den Abänderungsantrag Nr. 2 ab: mit 3 Nein-Stimmen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Aufgrund der Genehmigung des Abänderungsantrages Nr. 2, der einen Ersetzungsantrag zum Artikel darstellt, ist automatisch der gesamte Artikel 41 genehmigt.

Frau Abgeordnete Klotz, Sie haben das Wort zur Geschäftsordnung.

KLOTZ (UFS): Danke! Ich bin der Meinung, dass man uns zum gesamten Artikel das Wort hätte erteilen müssen, denn es ist kein Ersetzungsantrag. Hier steht nur, dass der Text nach den Worten "Wohngebäude ..." ersetzt ist.

PRÄSIDENT: Frau Klotz, der Abänderungsantrag Nr. 2.2, eingebracht von den Landesräten Laimer und Berger, ist jener Abänderungsantrag, über den wir namentlich abgestimmt haben. Der Ersetzungsantrag ist der von Landesrat Laimer unterzeichnete Abänderungsantrag, und deshalb ist der Artikel 41 genehmigt. Deshalb erübrigt sich eine Diskussion zum gesamten Artikel. Unser Generalsekretär Dr. Peintner hat das vollkommen richtig interpretiert.

Frau Klotz, bitte.

KLOTZ (UFS): Herr Präsident, ich will mich hier nicht auf etwas versteifen, denn das, was ich zum gesamten Artikel hätte sagen wollen, kann ich immer noch sagen. Rein formal kann ich Ihnen aber nicht folgen. Auch wenn es sich um einen Ersetzungsantrag gehandelt hat, so müssten wir meiner Meinung nach schon die Möglichkeit haben, zum gesamten Artikel zu reden.

PRÄSIDENT: Nachdem der Abänderungsantrag Nr. 2 ein Ersetzungsantrag ist, ist der im Kommissionstext vorgesehene Artikel 41 hinfällig. Deshalb ist keine Diskussion mehr möglich. Ich ersuche Sie um entsprechendes Verständnis.

Art. 42

1. Artikel 107 Absatz 17 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„17. Die in Anwendung von Absatz 16 erweiterten beziehungsweise neu gewonnenen Wohnungen müssen im Sinne von Artikel 79 dieses Gesetzes konventioniert oder für die Zimmervermietung laut Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12, genutzt werden. Diese Pflicht gilt nicht für Wohnungen, welche um höchstens 20 Prozent erweitert werden.“

Art. 42

1. Il comma 17 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“17. Le abitazioni ampliate ovvero quelle nuove realizzate in applicazione del comma 16 devono essere convenzionate ai sensi dell’articolo 79 della presente legge o destinate ad affittacamere ai sensi della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12. Quest’obbligo non è prescritto per abitazioni che non vengono ampliate per più del 20 per cento.”

Wer möchte das Wort zu diesem Artikel? Frau Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (GAF-GVA): Ich möchte nur Frau Klotz sagen, dass uns der Bezug zu Absatz 16 noch Gelegenheit geben wird, zum Artikel 41 zu sprechen. Allerdings möchte ich, dass meine Zeit berichtigt wird, bevor man mir wieder vorwirft, ich hätte die Zeit überschritten.

Ich nehme den Bezug zu Absatz 16 zum Anlass, doch noch zum eben verabschiedeten Artikel 41 zu sprechen. Diese beiden Artikel stehen ja in einem engen Zusammenhang. Der Artikel 42 beinhaltet eigentlich nichts Neues, mit Ausnahme des Hinweises, dass die Kubaturerhöhung um 150 Kubikmeter entweder, wie bereits im alten Artikel vorgesehen, konventioniert werden muss oder – und jetzt kommt das Neue – für die Privatzimmervermietung verwendet werden muss. Spätestens hier, Kollege Willeit, wird klar, was der Bezug zum Datum 1.1.2000 bedeutet. Deshalb ist das, was man uns hier erzählt, nämlich dass mehrere Generationen friedlich unter einem Dach zusammenleben können, ein Unsinn. Wir wissen genau, dass die Kubaturerhöhung mit dem bereits gestern von mir kritisierten Artikel 38 zusammenhängt, in dem wir definiert haben, dass die Privatzimmervermieter, die am 1.1.2000 gewerblich geworden sind, und jene, die Häuser im landwirtschaftlichen Grün haben bzw. sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün befinden, qualitativ erweitern können, was bedeutet, dass sie all das machen können, was wir bereits bei den Hotels gesehen haben: verdoppeln und verdreifachen. Zusätzlich dürfen sie um 150 Kubikmeter aufstocken, und zwar auch dann, wenn sie bereits vorher die verschiedenen Erweiterungsmöglichkeiten beansprucht haben.

ABGEORDNETER: *(unterbricht)*

KURY (GAF-GVA): Nein, es gibt kein Limit mehr! Auch wenn man einen Wolkenkratzer hat, kann man noch um 150 Kubikmeter aufstocken. Man soll mir nicht erzählen, dass das im Sinne der Versorgung der alten Mutter oder des alten Vaters ist! Damit will man lediglich den Zimmervermietern entgegenkommen.

Ich möchte jetzt noch zu Grundsatzfragen Stellung nehmen. Landesrat Laimer hat gesagt, dass er nicht verstehe, warum die Grünen gegen die Erweiterung der Wohnmöglichkeit seien. Ich erkläre es Ihnen. Das Prinzip der Raumordnung ist für die Grünen ein wesentliches. Raumordnung bedeutet, die Entwicklung des Raumes zu planen, und das soll auf Gemeindeebene beschlossen werden. In Südtirol wird das Ge-

genteil gemacht. Wir sagen wehe, wenn Wohnbauzonen ausgewiesen werden, und Bozen ist ein Paradebeispiel dafür. Im landwirtschaftlichen Grün kann fröhlich gebaut, aufgestockt und zersiedelt werden. Die Folge ist, dass es keine geschlossenen Siedlungsräume mehr gibt. Jene Leute, die aufgrund eines glücklichen Umstandes in den Genuss eines Gebäudes im landwirtschaftlichen Grün gekommen sind, dürfen alles machen, und deshalb sind jene, die diese Möglichkeit nicht haben, gezwungen, sich dauernd mit der Wohnungsnot auseinanderzusetzen. Das kann doch nicht Raumplanung sein! Ich weiß nicht, warum ich das auch dem Arbeitnehmerchef Pürgstaller erklären muss. Wohnen muss für alle unser Ziel sein! Für die einen schaffen wir möglichst großen Wohnkomfort im Grünen und für die anderen nichts! Im übrigen kostet das die Allgemeinheit einen Haufen Geld. Man sollte einmal nachrechnen, was die Zersiedelung der Allgemeinheit kostet. Es gibt eine ganze Reihe von Argumenten, die gegen diese Art der Nicht-Raumplanung sprechen, und ich wundere mich, dass innerhalb der SVP niemand etwas gegen diese Auswüchse sagt. Ich kann noch irgendwie nachvollziehen, dass der Kollege Pürgstaller den ursprünglichen Text verteidigt, der jedem im landwirtschaftlichen Grün das Gleiche hat zukommen lassen. Ich kann aber nicht nachvollziehen, dass es den Arbeitnehmern ins Konzept passt, dass eine Kategorie, die bereits alle Erweiterungsmöglichkeiten in Anspruch genommen hat, noch einmal erweitern darf, nur weil sie dem Landesrat die Tür einrennt. Diese Klientelbetreuung muss doch irgendwann einmal auch auf Unmut innerhalb der SVP stoßen.

Das mit der Ästhetik ist ein Nebenproblem, aber auch dieses liegt mir am Herzen. Alte Baustrukturen werden niedergerissen, weil man um 150 Kubikmeter erweitern darf. Jeder Architekt wird bestätigen, dass man mit 150 Kubikmetern nichts anfangen kann. Entweder wir machen eine Regelung, dass man mit dieser Kubatur architektonisch etwas anfangen kann, denn wenn Wahljahr für Wahljahr stückchenweise etwas dazu gebaut werden kann, dann muss die Landschaft ja verhunzt werden.

Wie gesagt, die Privatzimmervermieter kommen bereits aufgrund des Artikels 38 in den Genuss der qualitativen Erweiterungsmöglichkeiten, die der Kollege Pürgstaller vorher als viel zu großzügig kritisiert hat. Jetzt kommt noch eine zusätzliche Erweiterungsmöglichkeit hinzu.

KLOTZ (UFS): Herr Landesrat, ich nehme eine Beschuldigung zurück, nämlich, dass der vorhergehende Antrag ein Waisenknabe gewesen sei. Er war auch kein Waisenknabe! Wenn Sie sagen, dass es doch besser ist, Bestehendes zu nutzen, als neue Zonen auszuweisen, dann muss man eigentlich glauben, Sie hätten Recht. Bis zu einem bestimmten Teil folge ich dieser Logik, aber alles hat irgendwo eine Grenze. Auch die Aussage, dass die Pflicht der Konventionierung nicht für jene Wohnungen besteht, welche um höchstens 20 Prozent erweitert werden, ist relativ. Das sind nun einmal keine Waisenknaben! Es ist ja keine Obergrenze festgeschrieben! Bei einem Gebäude von 2.000 Kubikmetern sind zwanzig Prozent sehr viel, und deshalb ist das alles dadurch relativiert. Nachdem in diesem Artikel wieder die Zimmervermietung

vorkommt, muss ich auf die Aussage zu Artikel 41 zurückkommen. Sie begünstigen wieder die Schlaumeier! Es geht in Ordnung, dass jene Gebäude, die vor 1973 bestanden haben, in einem gewissen Ausmaß verbessert werden können. Die Schlaunen, die am 1.1.2000 mehr als 700 Kubikmeter aufgewiesen haben, haben bereits damals darauf spekuliert, dass es irgendwann noch einmal eine Ausnahme geben würde, und deshalb sind sie jetzt die Doppelbelohnten.

LAIMER (SVP): *(unterbricht)*

KLOTZ (UFS): Das müssen nicht dieselben sein. Das sind zwei unterschiedliche Kategorien! Eine Kategorie sind diejenigen, die vor 1973 bestanden haben, die andere Kategorie sind diejenigen, die bereits 1973 bestanden haben, aber seit dem 1.1.2000 mehr als 700 Kubikmeter aufweisen. Das sind die Schlaunen, die es bis zum Datum 1.1.2000 zustandegebracht haben, mehr als 700 Kubikmeter aufzuweisen, und das gefällt mir ganz und gar nicht.

PÜRSTALLER (SVP): Frau Kury, folgende technische Information: Sie sagen, dass nur jene, die sich im landwirtschaftlichen Grün, befinden erweitern können, und das stimmt ganz einfach nicht. Nehmen wir einmal die Ortskerne her. Dort gibt es Auffüllzonen und bei jeder Änderung des Bauleitplanes wird die Kubatur von Auffüllzonen angehoben. Auch in den Wiedergewinnungszonen gibt es mit jeder Bauleitplanänderung eine Erhöhung der Kubaturen. Es ist also nicht so, dass in anderen Bereichen nichts möglich wäre. Gerade dort ist es möglich, und deshalb ist es gerechtfertigt, dass auch im landwirtschaftlichen Grün entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Es kann auch nicht gesagt werden, dass jene, die 700 Kubikmeter verwirklicht haben, die Schlaunen seien. Sie haben sie nun einmal verwirklicht und bekommen jetzt die Möglichkeit, um 150 Kubikmeter zu erweitern. Mir wäre es vom Gleichheitsgrundsatz her auch lieber gewesen, wenn gesagt worden wäre, dass alle bis 1.000 Kubikmeter erweitern könnten. Auf jeden Fall ist es nicht richtig, wenn gesagt wird, dass nur diejenigen, die sich im landwirtschaftlichen Grün befinden, belohnt werden. Die einzige Ausnahme, die heute besteht, sind die Erweiterungszonen, weil es sich dort um gefördertes Bauland handelt. Wenn man zusätzliche Kubatur zur Verfügung stellt, dann müsste man diese Kubatur theoretisch nochmals zuweisen. Wem weist man sie zu? Hier muss eine Lösung gefunden werden. Vielleicht könnte man dies als Auffüllzonen ausweisen, denn dadurch könnte man zur Kubaturerweiterung und damit auch zur Verdichtung beitragen. Die Verdichtung ist ein Grundsatz, der in der von der EURAC erstellten Studie explizit aufgezeigt wurde. Deshalb sieht man hier wohl zu viele Gespenster!

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

Dr. CARLO WILLEIT

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENT: Wer möchte noch das Wort zu Artikel 42? Niemand. Dann erteile ich Landesrat Laimer zur Replik.

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Eigentlich hat niemand zum in Behandlung stehenden Artikel 42 gesprochen!

KLOTZ (UFS): *(unterbricht)*

LAIMER (Landesrat für Natur und Umwelt, Wasser und Energie, Raumordnung, Wasserwirtschaft und Wasserschutzbauten, Landschafts- und Naturschutz, Landesagentur für Umwelt- und Arbeitsschutz und Informationstechnik – SVP): Sie haben zwar gesprochen, aber nicht zum Artikel. Frau Klotz, folgendes Fallbeispiel: Wer bis zum heutigen Zeitpunkt 800 Kubikmeter Bestand hatte, durfte nur mehr um 50 Kubikmeter erweitern. Ist das richtig? Jetzt hat man die Möglichkeit, um 150 Kubikmeter zu erweitern.

Zum Artikel 42 Folgendes. Die Neuheit besteht darin, dass die Kubatur nicht nur konventioniert werden muss, sondern auch für die Privatzimmervermietung verwendet werden kann.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den Artikel 42 ab.

KURY (GAF-GVA): Beschlussfähigkeit, bitte.

PRÄSIDENT: In Ordnung. Ich ersuche einen der Präsidialsekretäre zu zählen: bei 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben. Ich unterbreche die Sitzung für fünf Minuten.

ORE 18.28 UHR

ORE 18.34 UHR

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

Dott.ssa ALESSANDRA ZENDRON

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

PRESIDENTE: La seduta riprende.
Ripetiamo la votazione sull'articolo 42.

BAUMGARTNER (SVP): Ich ersuche um namentliche Abstimmung.

PRÄSIDENT: Il consigliere Baumgartner e altri due consiglieri hanno chiesto la votazione per appello nominale.
Cominciamo con il numero 21:

MESSNER (SVP): Ja.

MINNITI (AN): (Assente)

MUNTER (SVP): Ja.

PAHL (SVP): Ja.

PÖDER (UFS): (Abwesend)

PÜRGSSTALLER (SVP): Ja.

SAURER (SVP): Ja.

SEPPI (Unitalia – Movimento Sociale F.T.): (Assente)

STOCKER (SVP): Ja.

THALER H. (SVP): Ja.

THALER ZELGER (SVP): Ja.

THEINER (SVP): Ja.

URZÌ (AN): (Assente)

WILLEIT (Ladins): (Abwesend)

ZENDRON (GAF-GVA): Astenuta.

ATZ (SVP): (Abwesend)

BAUMGARTNER (SVP): Ja.

BERGER (SVP): (Abwesend)

CIGOLLA (Il Centro): Sì.

DENICOLÒ (SVP): Ja.

DI PUPPO (Popolari – Alto Adige Domani): Sì.

DURNWALDER (SVP): (Abwesend)

FEICHTER (SVP): (Abwesend)

FRICK (SVP): Ja.

GNECCHI (Progetto Centrosinistra – Mitte Links Projekt): Sì.

HOLZMANN (AN): (Assente)

HOSP (SVP): (Abwesend)

KASSLATTER MUR (SVP): Ja.

KLOTZ (UFS): (Abwesend)

KURY (GAF-GVA): (Abwesend)

LADURNER (SVP): Ja.

LAIMER (SVP): Ja.

LAMPRECHT (SVP): (Abwesend)

LEITNER (Die Freiheitlichen): (Abwesend)

LO SCIUTO (Lista Civica – Forza Italia – CCD): (Assente)

Do lettura dell'esito della votazione: 18 voti favorevoli e 1 astensione. Pertanto l'articolo 42 è approvato.

Consigliere Leitner, ha la parola sull'ordine dei lavori.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Frau Präsidentin, ich möchte fragen, wie oft bei dieser Abstimmung der Namensaufruf gemacht wurde.

PRESIDENTE: Wie üblich zwei Mal.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke.

PRESIDENTE: Continuiamo con la trattazione del disegno di legge.

Art. 43

1. Il comma 18 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

“18. Nella sede di impianti per la raccolta, conservazione e lavorazione di prodotti agricoli locali di cui al comma 6, nonché di aziende zootecniche industrializzate e di aziende ortofloricole è consentita la costruzione di una abitazione nella misura massima di 495 metri cubi. La necessità di un'abitazione deve essere accertata dall'ispettorato agrario competente per territorio in base alle esigenze oggettive di continuità di presenza per l'esercizio dell'attività produttiva sopraindicata. Sono considerate aziende ortofloricole ai sensi di questo comma quelle che dispongono di un'area di almeno 5.000 metri quadri, di cui 500 metri quadri adibiti a serre con struttura permanente. Il gestore dell'azienda, deve avere esercitato da almeno tre anni l'attività di giardiniere ed essere iscritto nell'apposito registro previsto dal relativo ordinamento professionale.”

Art. 43

1. Artikel 107 Absatz 18 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“18. Am Standort von Anlagen für die Einbringung, Lagerung und Verarbeitung örtlicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Absatz 6 sowie bei industriellen Viehzucht- und Viehhaltungsbetrieben und bei Gärtnereibetrieben ist die Errichtung einer Wohnung von höchstens 495 Kubikmeter gestattet. Die Notwendigkeit, eine Wohnung zu errichten, muss vom gebietsmäßig zuständigen Landwirtschaftsinspektorat festgestellt werden und darauf beruhen, dass die genannten Anlagen oder Betriebe die ständige Anwesenheit einer Person erfordern. Gärtnereibetriebe im Sinne dieses Absatzes sind solche, die über eine Fläche von wenigstens 5000 Quadratmeter verfügen, von der mindestens 500 Quadratmeter mit Gewächshäusern bleibend überbaut sind. Der Betriebsführer muss im entsprechenden, von der Berufsordnung vorgesehenen Register eingetragen sein und seit wenigstens drei Jahren als Gärtner gearbeitet haben.”

Consigliera Kury, ha la parola sull'ordine dei lavori.

KURY (GAF-GVA): Ich möchte lediglich mitteilen, dass ich den Abänderungsantrag, der den Titel “Alternativantrag” trägt – Abänderungsantrag Nr. 2.3 –, zurückziehe.

PRESIDENTE: Grazie.

Do lettura dei rimanenti emendamenti che ai sensi dell’articolo 97-quater comma 1 del regolamento interno vengono trattati congiuntamente:

Emendamento al comma 1 (emendamento n. 1), presentato dall’assessore Laimer: “Il testo in lingua tedesca della seconda frase dell’articolo 43, comma 1, del disegno di legge provinciale n. 123/02 è sostituito dal seguente: ‘Die Notwendigkeit, eine Wohnung zu errichten, muss vom gebietsmäßig zuständigen Landwirtschaftsinspektorat festgestellt werden und darauf beruhen, dass aufgrund objektiver Erfordernisse für die Ausübung der obigen Produktionstätigkeiten die ständige Anwesenheit einer Person erforderlich ist.’”

“Der zweite Satz des Artikels 43 Absatz 1 des Gesetzentwurfes Nr. 123/02 wird im deutschen Text folgendermaßen ersetzt: ‘Die Notwendigkeit, eine Wohnung zu errichten, muss vom gebietsmäßig zuständigen Landwirtschaftsinspektorat festgestellt werden und darauf beruhen, dass aufgrund objektiver Erfordernisse für die Ausübung der obigen Produktionstätigkeit die ständige Anwesenheit einer Person erforderlich ist.’”

Emendamento tendente all’inserimento di un comma 2 (emendamento n. 2), presentato dal Presidente della Provincia Durnwalder e dall’assessore Berger: “Dopo il comma 1 dell’articolo 43 viene inserito il seguente comma 2: “2. Nell’articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 3, e successive modifiche, il comma 23 è così sostituito: ‘23. I fabbricati rurali con almeno 400 metri cubi esistenti o autorizzati alla data di entrata in vigore della legge provinciale 20 settembre 1973, n. 38, e al momento della presentazione della domanda di costruzione siti nel verde agricolo e non più utilizzati per la conduzione di aziende agricole, possono essere trasformati, nei limiti della cubatura esistente, in abitazioni convenzionate o essere adibiti ad agriturismo, a condizione che siano situati ad una distanza inferiore a 300 metri dal prossimo centro edificato, delimitato ai sensi dell’articolo 12 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, e che vengano allacciati alla rete idrica ed alla fognatura comunale. Per la durata di 20 anni non può essere autorizzata nessuna nuova cubatura aziendale. In caso di demolizione e ricostruzione l’ubicazione può essere spostata nell’ambito della sede dell’azienda. La Giunta provinciale emana le relative direttive. Parimenti le costruzioni ad uso agricolo-aziendale situate ad una distanza superiore a 300 metri dal prossimo centro edificato e non più utilizzate per una conduzione ordinare dell’azienda agricola possono essere trasformate per le finalità di cui all’articolo 2 comma 3 lettere b), c), d) ed e) della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, e successive modifiche’.”

“In Artikel 43 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt: “2: Artikel 107 Absatz 23 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: ‘23. Landwirtschaftliche Gebäude mit wenigstens 400 Kubikmetern, die bei Inkrafttreten des Landesgesetzes vom 20. September 1973, Nr. 38, bestanden haben oder genehmigt wurden und sich bei Vorlage des Baugesuches im landwirtschaftlichen Grün befinden und nicht mehr für die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes gebraucht werden, können im Rahmen der bestehenden Baumasse in konventionierte Wohnungen oder für den Urlaub auf dem Bauernhof umgewandelt werden, sofern die Gebäude vom nächsten verbauten Ortskern, der laut Artikel 12 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, abzugrenzen ist, weniger als 300 Meter entfernt gelegen sind und an die Trinkwasserleitung und an die Abwasserentsorgung der Gemeinde angeschlossen werden. Bei Abbruch und Wiederaufbau kann der Standort an der Hofstelle verlegt werden. Die Landesregierung erlässt entsprechende Richtlinien. Ebenso können landwirtschaftliche Betriebsgebäude, welche sich in einem Abstand von mehr als 300 Metern vom nächsten verbauten Ortskern befinden und für eine ordentliche Betriebsführung nicht mehr benötigt werden, für die Tätigkeiten umgewandelt werden, wie sie in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b), c), d) und e) des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, in geltender Fassung, beschrieben sind’.”

Subemendamento all'emendamento n. 2 (emendamento n. 2.1), presentato dai consiglieri Lo Sciuto e Minniti: “Prima delle parole ‘i fabbricati rurali ...’ è inserito la seguente frase: ‘23. Fermo restando quanto stabilito dal comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, i fabbricati rurali ...’.”

“Vor den Wörtern ‘landwirtschaftliche Gebäude’ werden folgende Wörter eingefügt: ‘23. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, können’. Die Wörter ‘können im Rahmen’ werden durch die Wörter ‘im Rahmen’ ersetzt.”

Subemendamento all'emendamento n. 2 (emendamento n. 2.2), presentata dalla consigliera Kury: “Nel testo proposto per il comma 23 dell'articolo 107 della legge provinciale 13/97 prima del secondo periodo sono inserite le parole ‘L'azienda agricola deve continuare a esistere’ e l'ultimo periodo è soppresso.”

“Im vorgeschlagenen Text für den Absatz 23 des Artikels 107 des Landesgesetzes 13/97 werden vor dem zweiten Satz die Worte ‘Der landwirtschaftliche Betrieb muss weiterhin bestehen bleiben und’ eingefügt und der letzte Satz wird gestrichen.”

Subemendamento all'emendamento n. 2 (emendamento n. 2.4), presentato dal consigliere Willeit: “Al comma 2 è aggiunto il seguente periodo: ‘Le costruzioni ad uso agricolo-aziendale situate ad una distanza superiore a 300 metri dal prossimo centro edificato possono essere trasformate in abitazioni per uso proprio o abitazioni convenzionate a condizione che una parte sostanziale della costruzione fosse già stata

trasformata a norma di legge in abitazione prima dell'introduzione del suddetto vincolo inerente alla distanza'."

"Dem Absatz 2 wird folgender Satz hinzugefügt: 'Ebenso können landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die sich in einem Abstand von mehr als 300 Metern vom verbauten Ortskern befinden, in Eigenwohnung oder konventionierte Wohnung umgewandelt werden, wenn ein wesentlicher Teil desselben Gebäudes bereits vor Einführung der genannten Entfernungsbedingung rechtmäßig in Wohnung umgewandelt worden ist'."

Subemendamento all'emendamento n. 2 (emendamento n. 2.5), presentato dall'assessore Laimer: "L'ultima frase è così sostituita: 'Gli interventi edilizi ai sensi dell'articolo 108 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche e ai sensi della legge provinciale del 14.12.1988, n. 57, possono essere realizzati anche nel volume aziendale rurale nella sede dell'azienda, qualora lo stesso non sia più necessario per la conduzione dell'azienda agricola'."

"Der letzte Satz wird durch folgenden ersetzt: 'Die baulichen Maßnahmen gemäß Art. 108 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung und im Sinne des Landesgesetzes vom 14.12.1988, Nr. 57, können auch in der Wirtschaftskubatur an der Hofstelle realisiert werden, sofern diese nicht mehr für die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes gebraucht wird'."

Subemendamento all'emendamento n. 2 (emendamento n. 2.6), presentato dalla consigliera Kury: "L'ultimo periodo è così sostituito: 'Ai sensi della legge provinciale n. 57/1988 le opere edilizie di cui all'articolo 108, comma 1 possono essere realizzate, nei limiti della cubatura esistente, anche nei fabbricati rurali annessi all'azienda agricola, qualora non siano più utilizzati per la conduzione dell'azienda'."

"Der letzte Satz wird durch folgenden ersetzt: 'Die baulichen Maßnahmen laut Artikel 108 Absatz 1 können im Sinne des Landesgesetzes Nr. 57/1988 im Rahmen der bestehenden Baumasse auch im Wirtschaftsgebäude an der Hofstelle realisiert werden, sofern dieses nicht mehr für die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes gebraucht wird'."

Subemendamento all'emendamento n. 2 (emendamento n. 2.7), presentato dai consiglieri Lamprecht e Rosa Thaler: "L'ultimo periodo è così sostituito: 'Il coltivatore diretto proprietario di un maso chiuso e i suoi familiari che permanentemente e abitualmente risiedono nel maso e collaborino alla coltivazione dello stesso possono esercitare un'attività economica secondaria nei fabbricati rurali annessi alla sede dell'azienda agricola. Qualora l'esistente cubatura dei fabbricati rurali non consenta l'esercizio di tale attività, essa può essere aumentata fino ad un massimo di 130 m² di superficie lorda a condizione che dal 14 dicembre 1988 non siano avvenute trasformazioni e/o distacchi di fabbricati rurali. Nel senso dell'attività economica secondaria questa disciplina trova applicazione anche per la realizzazione di bagni di fieno e per l'agriturismo, con il divieto di realizzare nuove camere per gli ospiti. Dopo la cessazione dell'esercizio di bagni di fieno o dell'attività dell'agriturismo questi vani de-

vono essere adibiti a scopi agricoli o a un'altra attività economica secondaria ai sensi di questo articolo. I fabbricati realizzati ai sensi dei precedenti commi rimarranno comunque parte integrante della sede dell'azienda, non potranno esserne distaccati e rimarranno vincolati alla destinazione d'uso per 10 anni'."

"Der letzte Satz wird durch folgenden ersetzt: 'In der Wirtschaftskubatur an der Hofstelle von geschlossenen Höfen darf der selbstbearbeitende Eigentümer derselben und seine ständig und gewohnheitsmäßig am Hof wohnenden und mitarbeitenden Familienmitglieder Zu- und Nebenerwerb ausüben. Sofern nachgewiesenermaßen die derzeitige bestehende Wirtschaftskubatur hierfür nicht ausreicht, darf dieselbe um höchstens 130 m² Bruttogeschossfläche erweitert werden, unter der Voraussetzung, dass seit 14. Dezember 1988 keine Umwandlung und/oder Abtrennung von Wirtschaftskubatur erfolgt ist. Im Sinne des Zu- und Nebenerwerbs kann diese Regelung auch für den Betrieb von Heubädern und für Urlaub auf dem Bauernhof genutzt werden, wobei aber keine neuen Zimmer für die Beherbergung geschaffen werden dürfen. Nach Auflassung des Heubadbetriebes oder des Urlaub auf dem Bauernhof-Betriebes müssen die Räume für die Landwirtschaft oder für andere Zu- und Nebenerwerbe im Sinne dieses Artikels verwendet werden. Die im Sinne der vorhergehenden Absätze errichteten Baulichkeiten bleiben auf jeden Fall untrennbarer Bestandteil der Hofstelle, können nicht abgetrennt werden und bleiben für 10 Jahre zweckgebunden'."

La trattazione degli emendamenti appena letti continuerà domani.

La seduta è tolta.

ORE 18.54 UHR

SEDUTA 199. SITZUNG

13.3.2003

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Di Puppò (4)
Klotz (4,28,37,39,44,51,57,59)
Kury (4,5,6,9,17,21,22,26,34,37,42,46,48,58,65)
Laimer (3,10,13,15,20,23,29,40,45,53,61)
Lamprecht (19)
Leitner (7,9,13,15,19,35,38,50,64)
Pürgstaller (8,15,18,21,29,36,39,52,60)
Thaler Zelger (22)
Willeit (6,53)